

Allgemeine Theorie der Politik und des Rechts

(1978)

Politische Vorbemerkungen zur Wissenschaft von der Politik

1. Der Begriff des Politischen und seine Grundlage
2. Die Person und ihre Rechte
3. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Persönlichkeit
4. Die Eigentumsrechte und ihr Umfang
5. Das Rechtsverhältnis
6. Der Vertrag
7. Das Vorrechtsverhältnis oder die Privilegien
8. Das allgemeine Rechtsverhältnis
9. Der Staat und seine Verfassung
10. Die Staatsfunktionen
11. Staat als Herrschaft
12. Die Herrschenden und ihr Personal
13. Demokratie und Bürokratie
14. Der demokratische Kampf
15. Der Machtvorteil
16. Politische Formierung
17. Umfangsänderungen von Personalrechten und Machtzuwachsen
18. Das Personal- oder Arbeitsrecht
19. Die Expansion der Herrschaft
20. Der Kolonialismus
21. Der Formwandel der Herrschaft
22. Die Ausübung der Herrschaft
23. Die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Herrschaft
24. Expansive Aufrechterhaltung der Herrschaft
25. Der Herrschaftseffekt
26. Allgemeine Herrschaftseffizienz
27. Personalrecht und allgemeine Herrschaftseffizienz
28. Der Verfall der Herrschaft
29. Die Vertragsherrschaft
30. Der Herrschaftsvertrag
31. Die Herrschaft der parlamentarischen Systeme
32. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht
33. Die Territorialmacht
34. Die Elemente des Staatsverbandes

Politische Vorbemerkungen zur Wissenschaft von der Politik

Die "Allgemeine Theorie der Politik und des Rechts" ist eine Neufassung der "Deduktion des Staates" von 1975. Man kann sie als Durchführung des "ökonomischen Programms" der politologischen Theoriebildung betrachten. Die zugrundeliegende Ökonomie ist die Marxsche. Sie liegt zwar der Entdeckung zugrunde, gehört aber nicht in den Begründungszusammenhang dieser politischen Theorie, denn ohne die hier agierenden Rechtssubjekte, die Personen, gelangen die Marxschen Subjekte, die Waren, nicht einmal von der Werkstatt auf den Marktplatz.

Marx ist der Newton der Sozialwissenschaften und in gewisser Weise das Zusammentreffen von Kopernikus und Newton. Ein Jahrhundert nach der kopernikanischen Wende ist an Europas Universitäten noch unbekümmert ptolemäische Astrologie getrieben worden; so wird heute, über hundert Jahre nach Erscheinen des "Kapitals", noch aristotelisches Politikverständnis propagiert. Allen Ernstes werden Interpretationen antiker Texte für politikwissenschaftliche Leistungen gehalten.

Die "Allgemeine Theorie" steht in der naturrechtlichen Tradition. Zusammen mit den "System der gesellschaftlichen Bewußtseinsformen" bedeutet sie gegenüber dem Gesellschaftsbild jener Marxisten, die einen ersten ökonomischen Beweggrund annehmen, eine relativistische Revolution. Als gesellschaftliches Subjekt ist das menschliche Individuum Person mit Warenkorb und Bewußtsein. Oder ein Bewußtsein, das sich als Warenkorb materialisiert und als Person politisiert. Wesentlich zum Begreifen des Subjekts der Gesellschaft ist, daß es einen Kreis bilden muß, der die gestaltgleichen Reiche des Ökonomischen, Politischen und Psychologischen zusammenschließt. Ist das soziale Subjekt solch ein zirkulär-homomorphes Gebilde, dann versteht sich, daß die einzelnen Sphären in ihm sowohl linksherum als auch rechtsherum deduziert werden können. Rechtsdeduktiv ist die sozusagen lokomotivische Betrachtungsweise: aus der Existenz des Warenkorbes folgt die Notwendigkeit seines Bewegers, der Person, aus dieser das Bewußtsein, das die Person bewegt und die Lokomotive des Bewußtseins ist wiederum der Warenkorb. Die linksdeduktive Betrachtung enthüllt die materielle Grundlage jeder Sphäre, die immer Überbau der einen und Basis der anderen der beiden fremden Sozialreiche ist. Die relativistische Revolution des marxistischen Gesellschaftsbildes überwindet die Basis-Überbau-

Doktrin, indem sie sie verallgemeinert.

Wer die politologische Gegenwartsliteratur kennt, der weiß, daß hier schon beim Begriff des Politischen heillose Verwirrung herrscht. Diese Verwirrung entspringt einem ungebildeten Benehmen gegenüber den neuzeitlichen Klassikern des politischen Denkens, die zwar noch aus historischem Interesse gelesen, aber nicht mehr wissenschaftlich ernst genommen werden. So ist der Erkenntnisstand zur Literaturlage verflacht und die Ableitung des Systems aus dem Begriff des Politischen wird nicht mehr für möglich gehalten. Sollte das Unmögliche ungehörigerweise dennoch wirklich werden, hilft kollektives Ignorieren.

Zu begreifen, was Politik ist und was nicht, ist keine intellektuelle Spielerei, sondern eine Überlebensfrage der Zivilisation. Max Webers Definition des Rechts als Zwangsordnung und der politischen Gebilde als Gewaltgebilde hat das deutsche politische Denken in die Emigration und nach Auschwitz geführt. Jeder wirklich konsequente Befürworter dieser Definition mußte in den Befehlsbunkern des totalen Krieges und der Vernichtungslager landen. Politisches Denken ist in Deutschland bis heute nicht wiederhergestellt, statt dessen tritt allenthalben neuer Staats- und Privatterrorismus in Erscheinung. Die intellektuelle Verantwortung für diese Entwicklung trägt die akademische Politologie, die die Demokratie, den Parlamentarismus und den Pluralismus gepriesen, aber kein einziges wissenschaftliches Problem gelöst hat.

Eine wissenschaftliche Theorie der Politik muß sich alle politischen Modifikationen streng versagen; gleichwohl verdankt sie ihre Entstehung politischen Antrieben. Wem das Politische als unüberwindbares Attribut aller menschlichen Gesellschaften gilt, dem muß die Konstruktion einer allgemeinen politischen Theorie mißlingen. Nur in der Perspektive der politiktranszendierenden sozialen Revolution ist die allgemeine Politiktheorie möglich und nötig.

Was ganz besonders nottut, ist die Entmystifizierung des Demokratiebegriffs. Unter dem Banner der Demokratie sammeln sich ja die Liebhaber wie die Verächter des Bestehenden, und sie subsumieren darunter alle nur schätzenswerten politischen Rechte: Koalitionsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, allgemeines und gleiches Wahlrecht, parlamentarische Regierungsbildung, betriebliche Mitbestimmung oder gar Sozialismus. Der Demokratiebegriff der "Allgemeinen Theorie" ist dagegen als Analogon zum Begriff des variablen Kapitals bei Marx konstruiert, setzt also nur die Existenz eines Marktes für Arbeitskräfte voraus und damit einfachen Kapitalismus. Politisch-juristisch muß dem die Person entsprechen, die Eigentümer ihrer Handlungsfähigkeit ist und sie an einen Herrn vermieten, ihm zeitlich begrenzte Kommandorechte über sich abtreten kann. Wer befiehlt, ist immer der Herr, wer ge-

horcht, der Knecht. Der Herr ist Demokrat, wenn die Knechte ihn sich ausgesucht haben und ansonsten mit Kündigungsrecht und Personalrat ausgestattet sind. Eine Militärdiktatur z.B. ist sicher mit Wahlrecht und parlamentarischer Regierung unvereinbar, nicht aber mit diesem Demokratiebegriff. Er erlaubt, die Bündnispolitik zwischen parlamentarischen und nichtparlamentarischen Staatsverbänden aus der Übereinstimmung demokratischer Sozialstrukturen zu verstehen.

Theorien müssen ihren eigenen Gesetzen gehorchen und dürfen sogenannten praktischen Interessen sich nicht anbequemen. Ferner sind Theorien mit empirischem Material nicht zu beweisen, sondern nur zu illustrieren. Zwar soll der Zweck sozialwissenschaftlicher Theorien in der Prognose sozialer Entwicklungen liegen, aber eigentlich sagt jede einigermaßen weitreichende und intelligente Theorie nur voraus, daß alle ihre Denkkategorien als Realkategorien entweder vorfindbar sind oder Resultat der bevorstehenden Gesellschaftsentwicklung sein werden.

Mit der vorliegenden Theorie ist prognostiziert, daß alle Menschen zunehmend darauf drängen werden, den Begriff des Politischen individuell zu realisieren, - sich selbst zu verwirklichen. Jeder Einzelne will Person werden, Souveränität zumindest in eingeschränktem Sinne der privatrechtlichen Autonomie erlangen. Folge ist der Zerfall von Ehe und Familie und weitere Verrechtlichung des Verhältnisses zu Kindern und Unmündigen. Das weltpolitische Geschehen wird zunehmend von den Personifizierungswünschen der Völker bestimmt werden, d.h. alle Völkerindividuen werden sich als Nation mit eigenem Staat als Geschäftsführer konstituieren. Die Souveränität der Personen geht an den Staat verloren, insoweit sie sich zu Bürgern herabsetzen und fortentwickeln, durch die Nationwerdung der Völker aber entsteht mit dem Begriff des Politischen die Volkssouveränität. Der die Volkssouveränität verwaltende Nationalstaat verliert Souveränität an die Demokratie in dem Maße, wie er als positives Recht in den Herrschaftsprozess integriert wird. Innerhalb demokratisierter und bürokratisierter Nationen entwickelt sich schließlich eine Vorherrschaft der parlamentarischen Systeme sowohl über den Staat als auch über die bürgerliche Gesellschaft.

Im Kampf der globalen Machtsysteme verläuft die Frontlinie nicht zwischen Demokratie und Diktatur, sondern zwischen politischer und vorpolitischer (despotischer oder totalitärer) Herrschaftsform; aus diesem Kampf wird die politische Herrschaft als Sieger hervorgehen: die ganze Welt wird demokratisiert, bürokratisiert und schließlich technokratisiert. Gegenüber dem russisch-chinesischen Zentrum der despotischen Herrschaft wird die demokratische Welt in immer tiefere Divergenz geraten, die sich in hektischen Sprüngen zwischen Spannung und Entspannung äußert. Der Kapitalexpert-Imperialismus der demokratischen Welt wird den Territorial-

Imperialismus der asiatischen Despotien ganz zwanglos besiegen. Eine Kette nationalstaatlicher Kriege wird die Demokratisierung der jungen Nationen weiterhin begleiten. Nach der Überwindung der Despotie durch die Demokratie wird zunächst der demokratische Kampf zwischen Herrschenden und Beherrschten globales Ausmaß erreichen und danach politische Herrschaft überhaupt von nachpolitischen Genossenschaftsprinzip auf- und abgelöst werden. Lösungsmittel ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht, das den Rechts- und Politikbegriff in eins setzt und erstmals als Verkehrsprinzip anstelle der Gleichheit von Eigentumsrechten verschiedener Besitzrechte die Gleichheit der Menschen setzt, die doch so verschieden sind.

1. Der Begriff des Politischen und seine Grundlage

Der Begriff des Politischen ist die **Person**. Die Person ist souverän. Sein oder Nichtsein liegt in ihrem Ermessen. Das Sein der Person ist die Politik, ihr Nichtsein der Krieg. Politische Souveränität ist mit dem Begriff des Politischen gegeben und an ihn gebunden. Alle Entfaltungen und Unterscheidungen des Politikbegriffs im System des Politischen sind Vorgänge sowohl des Verlustes als auch der Gewinnung von Souveränität.

Die Person ist der Inbegriff ihrer **Rechte**. Jedes einzelne Recht ist persönlich. Alle Rechtsformen sind auf persönliche Rechte reduzierbar; alle Rechtsverhältnisse sind persönliche Verhältnisse.

Macht erscheint in bürgerlichen Gesellschaften als Ansammlung von Personen, jede Person als Inkorporation von Rechten. Das Recht, Person zu sein und zu bleiben, ist unantastbar und unveräußerlich. Allerdings hat dieses Recht nur die Person, nicht aber ihr individueller Träger, weshalb der Personcharakter von einem Individuum auf mehrere sich verteilen kann. Die Ehe z.B. ist der Entschluß zweier Personen, eine Person zu bilden.

Weil jedes Recht einer Person selber die Form der Person hat, ist die Analyse der Person zugleich Rechtsanalyse und Begriffsanalyse des Politischen.

Grundlage der Person ist die Persönlichkeit. Persönlichkeit ist Rechtsfähigkeit des Subjekts, die Möglichkeit der Person. "Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt." (§ 1 BGB) Politisch ausgedrückt ist die Rechtsfähigkeit der subjektive Wille zur Macht. Subjekt kann ein Individuum, ein Ehepaar, eine Familie oder eine juristische Person, d.h. Organisation sein.

Das Subjekt ist das dem gesellschaftlichen Zusammenhang unterworfenen Individuum. Unterworfen ist das Individuum (bzw. die Familie oder Organisation) dem gesellschaftlichen Zusammenhang, der ihm als äußere Naturgewalt widerfährt,

durch die Beraubung der naturwüchsigen menschlichen Gemeinschaft. **Subjekte** sind der Gemeinschaft beraubte Individuen; sie sind Private.

Die Nutzung der Möglichkeit ist die Wirklichkeit, das Wirken der Persönlichkeit begründet die Rechte der Person. Das Subjekt setzt seine Rechtsfähigkeit ein und erwirkt sich Rechte; es wird Person. Wie viele Lebensjahre voll und Geisteskräfte vorhanden sein müssen, damit ein Subjekt als Person anerkannt werde, regelt Konvention oder Norm.

Das lebenslange Wirken der Persönlichkeit gipfelt in ihrem letzten Willen. Mit seiner Vollstreckung hat die Persönlichkeit auch das letzte Recht erwirkt. Als Persönlichkeit hat sich das Individuum damit verwirklicht und seine ganze Rechtsfähigkeit verwirkt, als Person hat es seine Rechte komplettiert und mit dieser Erfüllung des eigenen Satzungszwecks die Person juristisch liquidiert.

Rechte verwirken kann die Persönlichkeit nur durch Negierung ihrer Person, aber das ist das Verbrechen. Die Verfahrensweisen der kriminellen, sich nicht personifizierenden Persönlichkeit müssen "geheilt" werden. Weil jeder Rechtsbruch die Integrität von Personen, der eignen oder fremder, verletzt, ist Strafe immer die Wiederherstellung der Person. Es gibt keine größere Strafe als einem ganzen Volk den Begriff des Politischen einzupauken und aus ihm ein Rechtssubjekt zu machen: eine Person.

Personen handeln, Persönlichkeiten wirken; sie realisieren ihre Potenzen. Ein Kind ist immer schon eine gewisse Persönlichkeit, die auch Rechte beansprucht, aber eine Person ist es noch nicht. Das Recht des Kindes ist noch antastbar, es hat noch nicht das unantastbare und unveräußerliche Recht, Person oder Rechtssubjekt zu sein. Gleichwohl beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Geburt und von da an bis zur Volljährigkeit soll die Bildung der Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit des Unmündigen bis zur personenstandsfähigen Mindestgröße abgeschlossen sein. Der weiteren Ausbildung der Persönlichkeit ist mit der Anerkennung der Person natürlich keine Schranke gesetzt, ebensowenig dem Erwirken und Verwirken von Rechten der Person durch ihre Persönlichkeit.

2. Die Person und ihre Rechte

Die Person ist rechtlich, das Recht persönlich. Die Person ist das Ganze der Rechte, jedes Recht Teil von Personen. Ihrer begrifflichen Form nach sind beide identisch. Jedes Recht ist seiner substantiellen Seite nach **Besitzrecht**, seiner formellen Seite nach **Eigentumsrecht**. Das Recht ist material und formal. Der Inbegriff der **materialen Rechte** einer Person ist der **Besitzer**, die Summe ihrer **formalen Rechte**

der **Eigentümer**. Wie also das Recht sowohl Besitzrecht als auch Eigentumsrecht, so ist die Person zugleich Besitzer und Eigentümer.

Bloßer Besitzer ist jeder Mensch schon dadurch, daß er ein Individuum mit natürlichen Organen ist, daß er seinen Kopf auf den Schultern zum Bedenken, Arme, Beine und Hintern zum Ergreifen, Erlaufen und Besitzen von Sachen hat. Als bloßer Besitzer ergreift der Mensch Besitz von allem, was in seinen Kräften liegt; er ist autonome und souveräne Macht, Besitzer von mehr oder weniger Kraft, die er in seiner Gewalt hat und willentlich einsetzen kann. Als solch ein bloßer Besitzer ist der Mensch unpersönlich, weil völlig bei sich selbst; er besitzt, was er zu besitzen fähig ist. Jedem seiner Besitztümer liegt ein eigenes Bedürfnis zugrunde. Dieser bloße Besitzer hat, weil er keine Person ist, auch kein Besitzrecht an den Sachen, auf denen er sitzt. Er besitzt die Sache, nicht aber das Recht.

Jeder Besitz eines Gutes, das ein Bedürfnis des Besitzers verkörpert, ist auch dann, wenn er durch Rechtsgeschäfte in seinen Besitz gelangt, sein allgemein anerkannter, rechtmäßiger Besitzer ist, für ihn kein Besitzrecht mehr, sondern ein bloßer Besitz. Wenn der Besitz für den Besitzer selbst einen Gebrauchswert darstellt, fallen beide aus der Sphäre des Rechts in die der Natur.

Ein bloßer Besitzer hat aufgehört (oder garnicht begonnen), das substantielle Moment einer Person zu sein. Die Gegenstände in seiner Gewalt sind ihm selber Gebrauchsgegenstände, inkorporieren eigene Bedürfnisse. In Bezug auf diese Güter ist der bloße Besitzer politisch autonom und ökonomisch autark, daher in beiden Bereichen inexistent: ein unpolitischer Selbstversorger.

Wer hingegen etwas als Person besitzt, also persönlicher oder Eigenbesitzer einer Sache ist, hat als Person ein Besitzrecht, aber keinen individuellen Gebrauchsgegenstand. Die Brauchbarkeit der Sache zur Bedürfnisbefriedigung ist dem persönlichen Besitzer eine fremde; er hat zu seinem persönlichen Besitz ein sachliches Verhältnis, weil er das Bedürfnis einer fremden Person ist. Die **Entfremdung** des Besitzers von sich selbst und dem, was er in seiner Gewalt hat, macht den gewaltfreien Verkehr möglich und nötig. Die Person, umgangssprachlich jemand durchaus Verächtliches, ist ein sich selbst wie anderen fremder Mensch. Die Entfremdung ist nicht abschaffbar, ohne das Recht zu liquidieren; sie ist aber aufhebbar.

Unter bloßen Besitzern existiert nur das "Recht des Stärkeren", also kein Recht. Das materiale Recht ist bloßes Rechtsmoment, jedes wirkliche Recht Einheit des materialen und des formalen Moments.

Die Personen und ihre Rechte sollen einerseits, gemäß ihren individuellen Fähigkeiten, sehr verschieden sein, andererseits soll zwischen ihnen Gleichheit herrschen. Die Verdoppelung des Rechts in seine Momente gestattet die Erfüllung beider For-

derungen: als Besitzer sind alle Personen verschieden, als Eigentümer sind, sie gleich. In allen Rechtsgeschäften ist das Eigentumsrecht das Moment der Gleichheit, das Besitzrecht das der Ungleichheit. Ist aber die Ungleichheit im Recht unmittelbar aus der natürlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen einsichtig, also eigentlich ein vorrechtlicher Tatbestand, der sich innerhalb der Sphäre des Rechts als Problem der Gerechtigkeit niederschlägt, so die Gleichheit das eigentlich Rechtliche am Recht, nämlich das Formelle.

3. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Persönlichkeit

Die formelle Seite des Rechts ist das Eigentumsrecht; es repräsentiert die Rechtsfähigkeit der Person: die Fähigkeit, Rechtsverhältnisse herzustellen, macht den Eigentümer aus. Wenn der Eigentümer nichts hat, das er sein Eigen nennen kann, ist ihm zwar nicht die Rechtsfähigkeit genommen, wohl aber die Gelegenheit ihrer Betätigung.

Im Unterschied zur Rechtsfähigkeit ist die **Handlungsfähigkeit** eine Potenz des Besitzers, auch des bloßen. Wie nun jede Person Besitzer, nicht aber jeder Besitzer Person sein muß, so hat die Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit zur Grundlage, nicht aber umgekehrt.

Die Anwendung der Handlungsfähigkeit ist das **Handeln**; es erzeugt in der Regel immer wieder neue Handlungsfähigkeit; es reproduziert den Besitzer. Falls es sich um die Handlungsfähigkeit einer Persönlichkeit - eine persönliche Handlungsfähigkeit — handelt, führt das Handeln auch zur Rechtsfähigkeit. Es begründet mit dem Besitzer zugleich den Eigentümer: es macht die Person.

Handlungen, die Rechtsfähigkeit begründen, sind **personifizierende Handlungen**. Sie führen zu materialen und formalen Rechten, weil das Handeln selbst doppelter Natur ist: **Realakt** und **Formalakt**.

Personifizierendes Handeln als Einheit von Real- und Formalakten resultiert in der Person. So wie Besitzer und Eigentümer als Momente der Person ihren potentiellen Bewegungen nach Handlungs- und Rechtsfähigkeit inkarnieren, so ist die Gesamtheit der Fähigkeiten einer Person ihre Persönlichkeit. **Persönlichkeit** ist die Kraft des Menschen, Person zu werden und zu sein. Das Person-Sein offenbart sich im Eröffnen von Rechtsverhältnissen, die zunächst nur Rechtsfähigkeit voraussetzen, die Person also bloß als Eigentümer fordern.

4. Die Eigentumsrechte und ihr Umfang

Anders als die Besitzer sind die Eigentümer sich alle gleich. Sie unterscheiden sich lediglich in Umfang ihrer Eigentumsrechte. Hier ist nicht zu untersuchen, wie die Eigentümer zu ihren jeweiligen Eigentumsrechten gekommen sind, sondern wie sich Eigentumsrechte und ihr Umfang, damit das Gewicht des Eigentümers und die Reichweite seiner Rechtsfähigkeit, bestimmen.

Eigentumsrechte resultieren aus Formalakten. Sind Realakte qualitativ so verschieden wie die Möglichkeiten menschlichen Tuns überhaupt, so hat der Formalakt nur die eine Möglichkeit, Eigentumsrechte zu begründen, die sich ihrer Gleichförmigkeit wegen nur dem Umfang nach unterscheiden können. Und dieser Umfang leitet sich vom Zeitaufwand der Realakte her, von der **Handlungsdauer**.

Die Zeit, die der Handelnde für seinen Realakt braucht, kristallisiert sich nur insoweit zu Eigentumsrechten, als sie gesellschaftlichem Durchschnitt und Bedürfnis entspricht und beides in **Verhandlungen** festgestellt wird. Der Umfang an Eigentumsrechten ist um so größer, je mehr Realakte als Formalakte anerkannt werden. Die Handlungsdauer, die der Formalakt repräsentiert, kann über oder unter der tatsächlichen Zeit, die der Realakt in Anspruch nimmt, liegen. Gleichwohl ist der Formalakt nichts weiter als die rechtlich anerkannte Dauer des Realakts, also seine gesellschaftliche Durchschnittlichkeit und Notwendigkeit.

Realakte sind Anwendungen menschlicher Handlungsfähigkeit. Um sie auszuführen, muß der Besitzer seine natürlichen Organe in zweckgerichtete Bewegung setzen, was mehr oder weniger geschickt, unmittelbar oder mit Hilfe wirksamer Mittel geschehen kann. Der Besitzer agiert also real mit sehr verschiedenem **Wirkungsgrad**.

Ein hoher Wirkungsgrad des Realakts bedeutet niedrigen Zeitaufwand, verringert im Prinzip also seine formelle Bedeutung; er mindert den Umfang des auf den Realakt sich gründenden Eigentumsrecht.

Die Verminderung des Zeitaufwandes für gegebene Realakte muß jedoch nicht aus erhöhtem Wirkungsgrad resultieren, sondern kann verstärktem Einsatz an Handlungsfähigkeit geschuldet sein: Der Besitzer beschleunigt die zweckgerichteten Bewegungen seiner natürlichen Organe. Die formelle Bedeutung des einzelnen Realakts bleibt dabei gleich, in einer gegebenen Handlungsdauer können Eigentumsrechte von entsprechend größerem Umfang begründet werden.

Bei gegebenen Realakten wird jede Verkürzung ihrer notwendigen Dauer unter den gesellschaftlichen Durchschnitt zunächst verstärktem Aufwand an Handlungsfähigkeit zugeschrieben. Dies bedeutet, daß auch die verkürzte Dauer des

Realakts denselben Formalakt beinhaltet, somit ein Eigentumsrecht von herkömmlichen Umfang erwirkt. Nur dann, wenn die Verkürzung der realen Handlungszeit sich erhöhtem Wirkungsgrad verdankt, schrumpft die formalrechtliche Bedeutung in dem Maße, wie der erhöhte Wirkungsgrad als gesellschaftlicher Durchschnitt sich durchsetzt. Die Umfangsminderung der Formalakte bzw. Eigentumsrechte kann sich nur in Verhandlungen mittels erhöhter Antragskonkurrenz zwischen jenen Personen, die gleichartige Eigentumsrechte veräußern wollen, realisieren.

Die Änderung des Wirkungsgrades eines Realakts verändert den Formalakt und das Eigentumsrecht gegenläufig; zeitliche Intensivierung oder Extensivierung durch vermehrten oder verminderten **Einsatz** der Handlungsfähigkeit läßt das einzelne Eigentumsrecht in seinem Umfang unverändert.

5. Das Rechtsverhältnis

Die Beziehungen zwischen Personen sind **Rechtsverhältnisse**. In ihnen äußert sich die Rechtsfähigkeit jener Person, die das Verhältnis herstellt. Rechtsfähig ist die Person, weil sie Eigentümer ist.

Der Eigentümer ist Inbegriff der formalen oder Eigentumsrechte der Person; wendet er seine Rechtsfähigkeit an und stellt ein Rechtsverhältnis her, so definiert der Eigentümer eines der Formalrechte, die seine Existenz ausmachen, durch ein materiales oder Besitzrecht einer anderen Person.

Universal betrachtet ist das Rechtsverhältnis ein persönliches Verhältnis, das der Eigentümer A zu dem Besitzer B anknüpft. Aber der Eigentümer als solcher ist unveräußerlich, die Rechtsfähigkeit kann nur sukzessive angewandt, nicht als ganze abgetreten werden, weil sonst die Person liquidiert wäre. Die Person aber ist das absolute, unabdingbare Recht.

Das Rechtsverhältnis ist, rein qualitativ betrachtet, Konkretion des formellen durch das materielle Recht, Definition von Eigentumsrechten durch Besitzrechte. Beide Seiten der Definition, Definitum und Definiens, sind aber quantitativ bestimmt. Und näher betrachtet kommt es dem Eigentümer, der das Verhältnis herstellt, nur darauf an, den von ihm beanspruchten Umfang seines Eigentumsrechtes dinglichen Ausdruck in einer gewissen Menge ganz bestimmter Besitztümer zu verleihen.

Innerhalb der Rechtsverhältnisse erhalten Eigentums- und Besitzrechte ihre spezielle Bedeutung als **Eigentums- und Besitzverhältnisse**. Das Eigentumsverhältnis ist der Stellenwert der Eigentumsrechte innerhalb von Rechtsverhältnissen. Dadurch, daß die Personen in Rechtsverhältnissen entgegengesetzte Momente verschiedener ihrer Rechte aufeinander beziehen, gehen sie Rechtsverhältnisse ein;

weil das Rechtsverhältnis ein Verhältnis zwischen Personen herstellt, ist es ein politisches Verhältnis. Das persönliche Verhältnis ist unter den politischen Verhältnissen das abstrakteste.

Das Rechtsverhältnis ist ein **Antrag** des Eigentümers; die **Annahme** des Antrags durch den Besitzer ist ein zweites Rechtsverhältnis, womit der Besitzer als Eigentümer reagiert und seine Rechtsfähigkeit zeigt. Die Annahme verwandelt den Antrag in einen Vertrag.

6. Der Vertrag

Der **Vertrag** ist der wirkliche **Rechtsverkehr**. **Vertragsinhalt** ist die **Verkehrung der Besitzrechte** der Personen: Wechsel der Ungleichheiten. Mit der Annahme eines Antrages stellt die annehmende Person ihrerseits ein Rechtsverhältnis zur antragenden Person her, und zwar mit genau denselben Größenbestimmungen des Antrages.

Definiert der Beantragte den Umfang seiner Eigentumsrechte in einer größeren Anzahl von Besitzrechten des Antragenden, als dieser selbst in Form von Eigentumsrechten in das Rechtsverhältnis einbrachte, gilt sein Antrag als abgelehnt und die Annahme unter veränderten Bedingungen durch die zweite Person als eigener Antrag, der zur Umwandlung in einen Vertrag wiederum der Annahme durch die Person des ersten Antrages bedarf.

Jeder Vertrag ist ein zu guter Letzt angenommener Antrag, ein **verdoppeltes Rechtsverhältnis**. Die Verdoppelung des Rechtsverhältnisses bestätigt zugleich zwei weitere Bedingungen des Vertrages: die **Gleichheit der Eigentumsrechte** und die **Ungleichheit der Besitzrechte** beider Kontrahenten. Von der antragenden Person wird dies schon mit der Herstellung des einfachen Rechtsverhältnisses behauptet.

Ein Vertrag ist geschlossen, wenn seine Bedingungen erfüllt sind. Die vollständigen Vertragsbedingungen sind zwei wechselseitige Rechtsverhältnisse, die Ungleichheit der Besitzrechte und die Gleichheit der Eigentumsrechte. Erst mit der vertraglichen Gleichsetzung von Eigentumsrechten bestimmt sich, wieviel Zeit für Realakte als Formalakt anerkannt und als Eigentumsrecht realisiert wird. Die Ungleichheit der Besitzrechte schließlich ist die Voraussetzung der Notwendigkeit von Rechtsverkehr, der die Besitzrechte der Personen verkehrt.

7. Das Vorrechtsverhältnis oder die Privilegien

Jede Person kann nicht nur einer anderen, sondern vielen anderen Anträge machen. Das Rechtsverhältnis kann sich vervielfachen, der Eigentümer seinem Recht in den Rechten beliebig vieler Besitzer jeweils besonderen Ausdruck verleihen.

Jedes dieser vielen möglichen Rechtsverhältnisse, in die die Person jedes ihrer Eigentumsrechte setzen und zu ebenso vielen Eigentumsverhältnissen machen kann, drückt den Umfang des Eigentumsrechtes auf ganz besondere, von den jeweiligen Besitzrechten der anderen Personen abhängige Weise aus.

Der Eigentümer als antragende Person vervielfacht das einfache Verhältnis seines Eigentumsrechtes. Dies bleibt immer dasselbe Eigentumsverhältnis, das immer neue Personen und Rechte ins Besitzverhältnis bringt. Der Eigentümer verschafft seinem Recht auf diese Weise universellen Ausdruck. Alle besonderen Besitzrechte erscheinen dem Eigentümer nur als spezielles Material, den Umfang seiner Eigentumsrechte, ihr formelles Gewicht, zu wägen.

Der Eigentümer totalisiert sein einzelnes Rechtsverhältnis; er macht es gesellschaftlich. Er eröffnet sich den Zugang zur Welt des Rechts; indem er mit mehreren Personen Verhältnisse anknüpft, gesellt er sich zu seinesgleichen. Dies ist der Anfang der Gesellschaft, denn jede Gesellschaft ist ein Personen- und Rechtsgefüge, eine politisch-juristische Subjekthäufung.

Im **Vorrechtsverhältnis** stellt sich dem antragenden Eigentümer die Welt des Rechts als ein **System von Privilegien** dar; jedes Besitzrecht aller anderen Personen erscheint nur als Ausdrucksmaterial des eigenen Formalrechts. Alle Besitzer sind für alle Eigentümer Inkarnationen des eigenen Rechts. Jedes Besitzverhältnis, in das der Eigentümer die anderen Personen durch seinen Antrag bringt, ist ein Privileg für ihn, ein Vorrecht, das nicht verallgemeinerbar ist.

8. Das allgemeine Rechtsverhältnis

Wegen der Nichtgeneralisierbarkeit des Vorrechtsverhältnisses oder Privilegiensystems kann allgemeines Recht nur durch Revolution, durch völlige Umkehrung des persönlichen Verhaltens hergestellt werden. Die Personen betätigen ihre Rechtsfähigkeit nicht mehr in der Art, daß jeder sein Eigentumsrecht in allen anderen Besitzrechten ausdrückt, sondern kehren die Fähigkeit eines allgemeinen Rechtsverhaltens hervor: Jeder Eigentümer tritt nur zu einem einzelnen Besitzer ins Rechtsverhältnis, und alle verhalten sich so zu demselben Besitzer.

Dadurch, daß eine Person zum Ausdruck des allgemeinen Rechts wird, ist sie selbst aus dem allgemeinen Rechtsverhältnis ausgeschlossen. Dies ist der Preis für die Herstellung des allgemeinen Rechtsverhältnisses, das jene Person, die von allen Eigentümern ausschließlich ins Besitzverhältnis gesetzt wird, zur allgemeinen Rechtsperson und zum allgemeinen Besitzer macht. Politisch ist diese Person zum Machthaber, juristisch zum Rechthaber gemacht.

Alle Besitzrechte der allgemeinen Person sind allgemeine Besitzrechte und dadurch positives Recht überhaupt. Die allgemeine Rechtsperson verkörpert als Besitzer sämtliche Eigentumsrechte aller übrigen Personen; ihre Handlungsfähigkeit bezeichnet die Reichweite souveränen Willens, hoheitlicher Gewalt und legitimer Macht.

Die **Revolution der Vorrechtsverhältnisse** schließt die Personengesamtheit, die das **allgemeine Rechtsverhältnis** als Eigentümer herstellen, vom Vorrechtsverhältnis aus, nimmt ihr das Privileg, in allen Besitzrechten ihr Eigentumsrecht darzustellen, also jede Person ins Besitzverhältnis zu setzen. Dieses Privileg verschwindet für die einzelnen **Privatpersonen** und monopolisiert sich bei der allgemeinen **Rechtsperson**, die ihrerseits vom allgemeinen Rechtsverhältnis ausgeschlossen bleibt. Sie ist die einzige privilegiert Person. Weil alle Privatpersonen zu ihr ein allgemeines Rechtsverhältnis herstellen, ist sie nur zu einem privilegierten Rechtsverhältnis gegenüber diesen Personen fähig. Das allgemeine Eigentumsverhältnis macht alle Besitzrechte zu besonderen Privatbesitzverhältnissen.

9. Der Staat und seine Verfassung

Jede Person ist Besitzer und jeder Besitzer hat eine gewisse, starke oder schwache **Konstitution**. Unter Konstitution ist Differenzierung, Koordination, Zusammenhalt und Funktionstüchtigkeit der einzelnen Organe des Individuums zu verstehen. Beim Übergang von der natürlichen zur juristischen Person verwandelt sich die Konstitution des Organismus in die **Verfassung** der Organisation.

Verfassungen können niedergeschrieben werden. **Verfassungstexte** sind mitunter als Bestandsaufnahmen der Realverfassung, Genesungsplan oder Lebensmaxime konzipiert.

Wird die Rolle der allgemeinen Rechtsperson von einer juristischen Person, vorzugsweise einem Verein starker Männer, übernommen, weil deren Konstitution es ihnen erleichtert, souveränen Willen, hoheitliche Gewalt und legitime Macht zu verkörpern, heißt die allgemeine Rechtsperson **Staat** (oder Leviathan).

Das allgemeine Rechtsverhältnis ist jetzt das **staatsbürgerliche Verhältnis**, an

die Stelle des Gegensatzes von Privatperson und Rechtsperson tritt derjenige von **Bürger** und Staat.

Der Staat bleibt Rechtsperson und der Bürger Privatperson; der Fortschritt besteht in der Naturalform des Machthabers oder allgemeinen Besitzers: dieser braucht jetzt eine explizite Verfassung, die, weil er ein Verein mehrerer Individuen ist, unter diesen ausgehandelt oder vereinbart werden muß. Folglich ist jeder Staat Verfassungsstaat, die Rechtsperson aber nur individueller Zustands- oder Befindlichkeitsstatus des allgemeinen Rechtsverhältnisses.

Nachdem der Staat sich durchgesetzt und der Bürger konstituiert hat, weil die Privatpersonen eine juristische Person als Machthaber aufs Schild und als Rechthaber auf den Richterstuhl erhoben haben, vereinfacht sich die Darstellungsform persönlicher Eigentumsrechte erheblich: Das Besitzrecht des Staates ist das für alle gleiche, verfassungsgemäße Recht; jeder private Eigentümer kann sich zu ihm in ein einfaches Rechtsverhältnis setzen, das dadurch zum positiven Rechtsverhältnis wird.

Die volle Entwicklung von Staatsverfassungen ist nur möglich unter der Dominanz politischer Formen, die komplexer sind als der Staat selbst. Moderne Verfassungstexte haben zwei wesentliche Bestandteile: die Grundrechte der Bürger und die Organrechte des Staates. Das Organrecht ist das Grundrecht des Staates, die Grundrechte sind die Organrechte der Bürger. Die staatlichen Grundrechte sind gegenüber den bürgerlichen privilegiert, Bürgerrechte gegenüber Staatsrechten jedoch allgemein.

Ein Bürger kann nicht verfassungsfeindlich sein, weil er Staatsbürger ist. Verfassungswidrig ist allerdings jede tatsächliche oder versuchte Aufkündigung des staatsbürgerlichen Verhältnisses, also des allgemeinen Rechtsverhältnisses. Es ist ein Angriff des Bürgers auf sich selbst; er regrediert zur privilegierten oder individuell-souveränen Person, schwächt somit den durch allgemeines Rechtsverhältnis begründeten **Staatsverband** als Einheit des Staates und seiner Bürger.

Ein Anarchist oder innerlicher Emigrant, der sich vom Staatsverband lossagt bzw. ihn als rein äußerlichen Zwangszusammenhang definiert, kann sich gegenüber dem Staat gleichwohl rechtsförmig verhalten, indem er ihn als bloße souveräne Person wie sich selbst betrachtet. Das Staatsverhältnis des Anarchisten ist dann einfaches Rechtsverhältnis.

Wie es souveränen Persönlichkeiten zusteht, kann der Anarchist dem Staate auch den Krieg erklären, etwa weil er ihm als Besitzer zu kräftig, als materielle Organisation zu gewaltig erscheint oder die staatliche Denkungsart ihm ein Ärgernis ist. Der Krieg ist ein Kräftemessen der Besitzer, also kein Rechtsverhältnis und überhaupt unpersönlich. Der Angriff des Anarchisten auf den allgemeinen Machthaber ist daher

weder Recht noch Unrecht, sondern ein soziales Naturereignis.

10. Die Staatsfunktionen

Der Staat ist eine Person. Wie jede Person ist der Staat seiner substantiellen Seite nach Besitzer. Er besitzt Handlungsfähigkeit, die Potentialität seiner Substantialität. Die Betätigung der Handlungsfähigkeit ist die Handlung; sie ist allen Personen, Staat wie Bürgern, gemein.

Dadurch, daß der Staat real handelt, erfüllt er noch keine Staatsfunktion. Auch die besonders große Reichweite seiner Handlungen aufgrund der überwältigenden Stärke des Leviathan verleihen ihnen noch nicht die Qualität einer Staatsfunktion.

Im Unterschied zur allgemeinen Handlungsfähigkeit, die der Staat als Person unter Personen hat, kann er seine Funktionen nur als Staat gegenüber den Bürgern erfüllen. Der Staat fungiert darin als Staat.

Der Staat hat die Funktion, Garant und Maß aller Eigentumsrechte zu sein. Als formelles **Rechtsmaß** fungiert der Staat bereits im einfachen Rechtsverhältnis des Bürgers zum Staat. Zur Erfüllung der Rechtsmaßfunktion bedarf es bloß der Existenz, nicht aber der Gegenwärtigkeit des Staates. Insofern die Bürger sich den Staat als allgemeinen Machthaber nur in ihrer Vorstellung vergegenwärtigen, haben sie ein Maß dessen, was allgemeines Recht ist. Denn der Staat als Besitzer oder allgemeiner Machthaber ist die soziale Inkarnation aller Eigentümer und ihrer Eigentumsrechte. Worin sie sich materialisieren, hängt ganz von der realen Verfassung, dem körperlichen und geistigen Zustand des Staates als Organisation allgemeiner Besitzrechte ab.

Der Staat hat die Funktion der **Gesetzgebung**. Indem er Rechtsnormen gibt, setzt er Maßstäbe der Gerechtigkeit. Sie sind öffentlich zu beschließen und zu verkünden, damit sie allgemein bekannt und angewandt werden. Rechtsnormen unterscheiden sich in Gesetze und Rechtsverordnungen. Rechtsnormen kann der Staat nur deshalb setzen, weil er bereits allgemeines Rechtsmaß ist. Garant und Maß aller Eigentumsrechte ist der Staat, weil er existiert und bürgerliche Rechtsfähigkeit verkörpert. Maßstab der Gerechtigkeit ist der Staat, weil er Rechtsnormen setzt, die allen Personen die Bestimmung des Umfangs ihrer Eigentumsrechte gestatten.

Die Gerechtigkeit von Rechtsnormen ist allerdings kein rechtsimmanentes Problem, sondern eine ökonomische oder psychologische Frage. Eine ungerechte Rechtsnorm ist ein Unrecht. Weil also jedes Unrecht staatlich gesetzte Norm, ist es als geltendes positives Recht anzuerkennen, als Gesetz aber zu brechen. Dies ruft die Rechtsprechung auf den Plan, welche durch Generalklauseln ermächtigt ist, nach Sitte,

Billigkeit etc., also nach Gerechtigkeit die Gesetze anzuwenden. Gerechtigkeit aber heißt rechtstranzzendierende Sozialkonformität, also Wirtschafts- und Bewußtseinsadäquanz der juristischen Normen.

Der Staat hat die Funktion, den Rechtsverkehr zwischen seinen Bürgern zu vermitteln, also ihre Verträge zu erleichtern. Die Vermittlung von Verträgen zwischen Privatpersonen durch den Staat ist die Rechtssprechung. Sie fördert die Verträglichkeit der Bürger.

Rechtssprechung im Sinne der Rechtsverkehrsvermittlung ist natürlich nicht das Strafrecht, sondern allein das zivile Prozeßrecht. Das Strafrecht hat den Bestand der Personen und die Aufrechterhaltung ihres allgemeinen Rechtsverhältnisses zum Gegenstand; es verteidigt den Begriff des Politischen. **Strafrecht** ist politisches Recht, weil Personenbestandsrecht.

Der Staat ist das positive Recht überhaupt, seine immanente Gestaltung ist ein System von Rechtsnormen. Die Rechtsnorm fixiert die Staatsmacht; ihr normierter oder rechtsstaatlicher Gebrauch nominalisiert den Staat: der reelle Machtgehalt der Rechtsnorm sinkt unter ihren nominellen, die Rechtsnorm entstaatlicht sich in dem Maße, wie das Leben sich verrechtlicht.

Die zunehmende Verrechtlichung ermöglicht und erfordert die Nominalisierung der Rechtsnormen, weil das tote Gewicht der Staatsperson die Privatpersonen sonst erdrücken würde. Die Normierung des staatlichen Recht entspringt den wachsenden Rechtssprechungsbedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft. Der alltägliche Rechtsverkehr funktioniert durch bloßen Bezug beider Kontrahenten auf die Rechtsnorm. Die Rechtssprechungsfunktion des Staates ist darin zu gesellschaftlichem Ideal und individueller Moral entsubstantialisiert. Die Rechtssprechung des Staates ist imaginär geworden.

Zu wirklicher Rechtssprechung muß der Staat bemüht werden, wenn die Bürger ihre Verträge nicht erfüllen. Dies leitet zur exekutiven Staatsfunktion über. Nur weil die Bürger darauf vertrauen, daß der Staat ihre privatvertraglichen Rechte notfalls unter Gewaltanwendung durchsetzt, können Verträge geschlossen und einseitig erfüllt werden. Erfüllt der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist, kann jeder Gläubiger die Staatsmacht gegen seinen Schuldner in Bewegung setzen. Die Exekutivfunktion des Staates ist also Quelle der bürgerlichen Rechtsgewißheit. Weil der Staat als Exekutive funktioniert, kann sich ein **Schuldrecht** entwickeln; die Rechtsverhältnisse der Bürger verwandeln sich in Schuldverhältnisse.

Das Schuldverhältnis ist wie die staatliche Vermittlung des Rechtsverkehrs durch Rechtssprechung ein doppelter Vertrag. Verkehrt jedoch bei der rein vermittelnden

Rechtssprechung der Bürger sein privates Recht zunächst in staatliches Recht und dann in das Recht eines anderen bürgerlichen Kontrahenten, so entspringt die exekutive Funktion des Staates der Verdoppelung jenes ersten Vertrages, durch den das bürgerliche in ein staatliches Recht verwandelt wird.

Schuldverhältnisse umfassen den **Begründungsvertrag** und den **Erfüllungsvertrag**. Schuldverhältnisse haben Bestand, weil zwischen Schließung des Begründungs- und des Erfüllungsvertrages Fristen liegen. Im Begründungsvertrag tritt der Gläubiger ein ziviles Recht an den Schuldner ab, der Schuldner räumt dem Gläubiger ein äquivalentes staatliches **Exekutivrecht** gegen sich selber ein. Der Begründungsvertrag umfaßt also **Gläubiger- und Schuldnerverhältnis**. Im Erfüllungsvertrag erhält der Schuldner das von ihm an den Gläubiger abgetretene Exekutivrecht zurück, indem er den Rechtsinhalt exekutiert. Inhalt des Schuldverhältnisses war aber das staatsrechtliche Äquivalent einer zivilrechtlichen Sache. Indem der Schuldner seine Schuldigkeit tut und den Gläubiger zufriedenstellt, nimmt er ihm das Recht, die staatliche Exekutivgewalt gegen ihn einzusetzen; er vollzieht sie selbst gegen sich; er zahlt.

In der Regel erfüllt der Staat seine Exekutivfunktion, ohne persönlich eingreifen zu müssen, weil die Exekutivrechte der Zivilpersonen sich aufrechnen. Resultat wechselseitiger Aufrechnungen von Erfüllungsverträgen ist unmittelbarer Rechtsverkehr der Bürger, worin der Staat nur ideell als Rechtsnorm fungiert hat. Auch die Rechtssprechungsfunktion des Staates ist dann überflüssig. Muß aber der Staat tatsächlich in seiner exekutiven Funktion in größerem Umfang beansprucht werden, stockt der allgemeine Rechtsverkehr, die Verträge können nicht mehr erfüllt, sondern nur noch mittels Rechtssprechung „geheilt“ werden. Darunter leidet dann die private Rechtsgewißheit der Bürger, die sich auf die Exekutive gründet.

Weil also die Fähigkeit des Staates, bürgerliche Exekutivrechte zu vollstrecken, in dem Maße abnimmt, wie sie notwendig wird, führt die darin zum Ausdruck kommende allgemeine Stockung des Rechtsverkehrs oder Vertragsepidemie zur Staatskrise.

Um die Exekutivfunktion gegenüber den Bürgern erfüllen zu können, darf der Staat sich nicht in einem System ideeller Rechtsnormen erschöpfen; er muß eine innere **Machtreserve** bereithalten: die **Polizei**. Die exekutive Machtreserve des auswärtigen und zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs ist die **Armee**.

Die herkömmliche Gewaltenteilungslehre ist lediglich eine Staatsfunktionstheorie. Das Funktionieren des Staates, die Erfüllung seiner diversen Funktionen, setzt aber das genaue Gegenteil einer Gewaltenteilung voraus, nämlich Einheitlichkeit von Willen, Gewalt und Macht des Staates. Denn der Staat ist kein Instrument, sondern

eine Person. Seine Funktionen fallen ihm nur deshalb zu, weil alle Personen in ein allgemeines Rechtsverhältnis zu ihm treten, wovon er selbst ausgeschlossen und in ein privilegiertes Rechtsverhältnis gezwungen ist.

11. Der Staat als Herrschaft

Der Staat als Staat erfüllt seine Funktionen. Der Staat als Herrschaft tätigt eigenständige Rechtsgeschäfte, die die Vermehrung der Staatsmacht zum Endzweck haben.

Herrschaft können der Staat selber oder jene seiner Bürger ausüben, die eine ausreichende Menge staatlicher Exekutivrechte auf sich vereinigt haben, also über staatliche Machtreserven verfügen. Im ersten Fall kann man von Staatsherrschaft, im zweiten von bürgerlicher Herrschaft reden. Bürgerliche Herrschaft ist nur möglich, wenn der Staat Rechtsstaat ist, also seine Funktionen gegenüber den Bürgern erfüllt, weil diese ansonsten keine positiven staatlichen Rechte, die aus Rechtssprechung und Schuldverhältnissen resultieren, anhäufen könnten.

Politische Herrschaft ist jener Prozeß, worin sich Staat in mehr Staat verwandelt. Gleichgültig, ob die Herrschaft von Bürgern oder vom Staat selbst ausgeübt wird, sie resultiert stets in einem Anwachsen von letztlich staatlicher Macht. Herrschaft ist ein politischer Prozeß, der seinen Endzweck im **Machtzuwachs** hat und zu seiner Inangangsetzung eine gewisse staatliche **Machtanhäufung** in öffentlicher oder privater Hand voraussetzt.

Die allgemeine Herrschaftsformel lautet: Ein Staatsrecht kontrahiert mit einem Bürgerrecht und dieses wieder mit einem Staatsrecht dergestalt, daß trotz Erfüllung der vertraglichen Gleichheitsbedingung ein größeres Staatsrecht, insgesamt also mehr Staat, herauskommt. Die Differenz des vergrößerten zum ursprünglichen Staatsrecht ist der Machtzuwachs.

Die Staatsmachtanteile oder positiven Rechte des Staates kommen überhaupt in Rechtverkehr durch seine Rechtssprechungsfunktion. Wird das staatliche Recht aus der Vermittlerrolle des bürgerlichen Rechtsverkehrs selbst zum Anfangs- und Endpunkt eines doppelten Vertrages, worin bestimmte Bürgerrechte nur das zu vermehrten Staatsrechten führende Medium darstellen, stellt sich das unmittelbare Paradox her, daß beide Einzelverträge nur unter der Bedingung gleicher Eigentumsrechte geschlossen und erfüllt werden können, zugleich aber das staatliche Eigentums- und Besitzrecht am Ende zugenommen haben muß, wenn dieser spezielle Rechtsverkehr sinnvoll gewesen sein soll. Das Staatsrecht muß also mit einem ganz bestimmten Bürgerrecht verkehren, aus dessen rechtmäßigem Gebrauch jene Per-

son, die es gegen Staatsrecht erworben hat, ein neues Recht ziehen kann, wenn sie es abschließend in staatliches Recht zurückverwandelt.

Herrschaft ist Formwandel des Rechts aus der staatlich-positiven Allgemeinheit in die bürgerliche Besonderheit und aus dieser wieder in vermehrte Allgemeinheit. Staat und Bürger als Personen repräsentieren einzelne Rechte, ob nun das einzeln-allgemeine des Staates oder das einzeln-besondere des Bürgers. Jene Rechtssubjekte, die den Formwandel von Rechten aus der staatlichen in die bürgerliche Form und zurück repräsentieren, zeigen sich als souveräne Personen gegenüber jenen, die an der Einzelheit ihres Rechts festhalten: sie sind **Herrschende**.

Das eigentliche Subjekt des Herrschaftsprozesses ist das Eigentumsrecht. Politische Herrschaft ist Herrschaft des Eigentumsrechtes. Positive Selbstidentität hat da Recht im Staat; in ihm sind alle Eigentümer und ihre Rechte Person geworden. Deshalb muß sich der Herrschaftsprozeß immer wieder als Staat personifizieren, auch wenn er beständig über ihn hinweggeht. Das Eigentumsrecht wird prozessierendes Eigentumsrecht, das die Gestalt staatlichen Besitzrechtes zugunsten eines bürgerlichen ablegt und wieder annimmt. Das Eigentumsrecht ist prozessierender Staat und als solcher politische Herrschaft.

Die souveränen Personifikationen des Herrschaftsprozesses sind die Herrschenden. Die Herrschenden beherrschen den Formwandel des Rechts. Jeder Herrschende besitzt zunächst positives staatliches Recht; dieses Recht tritt er an Bürger gegen einen besonderen Teil ihrer Besitzrechte ab; es ist dies das Besitzrecht, das der Bürger als bloße Person besitzt; es ist seine Handlungsfähigkeit. Handlungsfähigkeit ist der Inbegriff der Möglichkeiten des Besitzers als solchen, des Besitzers ohne äußeren dinglichen Besitz. Indem der Herrschende sein staatliches Recht in ein Recht auf bürgerliche Handlungsfähigkeit verwandelt hat, kann er von diesem Recht Gebrauch machen und den kontraktlich verpflichteten Bürger Handlungen vollziehen lassen, aus denen er sich einen Machtzuwachs erhoffen kann. Der Bürger ist zum Personal jener herrschenden Person geworden, an die er Teile seiner Handlungsfähigkeit veräußert hat.

12. Die Herrschenden und ihr Personal

Der politische Herrschaftsprozeß spaltet die Bürger in Herrschende und Beherrschte. Herrschende Bürger gewinnen etwas von der vorstaatlichen Souveränität der Personen zurück, der einfache Begriff des Politischen stellt sich für sie als Prozeß wieder her. Die herrschenden Bürger werden Personifikationen des politischen Prozesses, die beherrschten Bürger werden **Personal** und der Staat bleibt allgemeines

Exekutivmittel.

Bei Schließung des Personalvertrages treten sich die beiden Bürgerklassen durchaus noch nicht als Herrschende und Beherrschte gegenüber, sondern als freie und gleiche Vertragspartner. Der Umfang ihrer Eigentumsrechte ist gleich, insofern sie Vertragsinhalt werden. Der Herr erwirbt Handlungsfähigkeit des Knechtes, der Knecht positives staatliches Recht vom Herrn. In der Regel sind dies zunächst bloße Exekutivrechte, also Rechtsversprechungen oder Gläubigerverhältnisse, in die die Beherrschten von den Herrschenden versetzt werden.

Hat der Herrschende seine Staatsmacht in bürgerliche Handlungsfähigkeit umgesetzt, nutzt er sie auch, und zwar völlig rechtmäßig, denn die fremde Fähigkeit ist ein vertraglich erworbenes Recht. Die Anwendung der Handlungsfähigkeit ist die Handlung. Handlungen sind personifizierend. Durch seine von den Herrschenden geleiteten Handlungen reproduziert und erweitert das Personal die persönlichen Rechte, - aber nicht für sich, sondern für die Herrschenden, denen mit der Handlungsfähigkeit des Personals auch die Resultate seiner Handlungen zufallen.

Resultat der Handlungen, die das Personal unter dem Kommando der Herrschenden ausführt, sind neue persönliche Rechte. Diese Rechte sind von den Herrschenden erworben, weil der vertragliche Erwerb der Handlungsfähigkeit des Herrschaftspersonals voranging. Die Rechtsbildung geschieht durch Handlungen des Personals auf Geheiß jener Person, deren Personal es ist. Erworben ist das gebildete Recht von der Person, nicht von ihrem Personal; es ist persönliches und nicht personelles Recht.

Die Herrschenden sind bestrebt, die durch Personalhandlungen erworbenen persönlichen Rechte in Rechtsverkehr zu setzen und als positive Staatsrechte zu realisieren. Gelingt ihnen das, ist der Herrschaftsprozeß einmal durchlaufen. Er hat seinen Zweck, einen Machtzuwachs, erfüllt, wenn das am Ende realisierte Staatsrecht gegenüber dem anfangs gegen bürgerliche Handlungsfähigkeit kontrahierten Staatsrecht erweitert wurde.

Der Herrschende hat am Ende mehr Staatsrechte als am Anfang. Aber das staatliche Machtpotential, mit dem er den politischen Herrschaftsprozeß in Gang setzte, hat er seinem Personal als staatliches Exekutivrecht gegen sich selbst vertraglich übereignet. Dieses Recht, womit er den Prozeß begann, ist am Ende nicht mehr das Recht des Herrschenden, sondern das der Beherrschten.

Durch den Handlungsprozeß ihres Personals hat die herrschende Person neben dem Machtzuwachs die an die Beherrschten abgetretenen Staatsrechte wiederhergestellt bekommen. Die Realakte der Beherrschten erwerben ihnen die eigenen, von den Herrschenden zugestandenen Staatsrechte und deren Machtzuwachs.

Das Personal des politischen Herrschaftsprozesses braucht positive Rechte, um sich als handlungs- und rechtsfähige Personen, die ihre Persönlichkeit für die dominierenden Personen verträglich machen, aufrechtzuerhalten. Der Umfang der Eigentumsrechte des Personals an der eignen Persönlichkeit, das Maß der Rechtsfähigkeit ihrer gegebenen Handlungsfähigkeit, ist einerseits von der durchschnittlichen Zeit der Realakte, die für ihren Erwerb gesellschaftlich notwendig ist, bestimmt, andererseits vom historischen und moralischen Niveau der Beherrschten modifiziert. Der Umfang staatlich positiver Eigentumsrechte des Personals ist Resultat politischer Kämpfe zwischen Herrschenden und Beherrschten, die letztlich immer die Form von Vertragsverhandlungen haben. Der naturwüchsige Mindestumfang der Personalrechte ist von der Notwendigkeit diktiert, die Handlungsfähigkeit dominierter Bürger überhaupt aufrechtzuerhalten.

Der politische Herrschaftsprozess ist Aneignungsprozess positiver Eigentumsrechte durch dominante Persönlichkeiten. Ihr Wille zur Macht ist der Motor dieses Prozesses. Der Machtwille der Herrschenden ist vor allem Wille zum Machtzuwachs.

Der Herrschaftsprozess vollzieht sich in den Sphären des Rechtsverkehrs und der Rechtsbildung. Er beginnt in der Rechtsverkehrssphäre mit Personalverträgen, worin Staatsrechte dominierender Personen gegen Persönlichkeitsrechte dominierter Bürger kontrahiert werden. Deren Handlungsfähigkeit steht jetzt der politischen Willensbildung des Herrschenden zu Gebote. Politische Willensbildung der Herrschenden geschieht mittels rechtsbildenden Handlungen ihres weisungsgebundenen Personals. Vollzieht sich also der **Rechtserwerb** durch Vertrag, so die **Rechtsbildung** durch Handlungen.

Die Anwendung der Handlungsfähigkeit ist die Handlung. Die Handlung ist Realakt und Formalakt; ihr Resultat ist das Recht. Der Rechtsbildungsprozess insgesamt ist Einheit von Realaktion und Formalaktion und lediglich der politische Willensbildungsprozess der das Personal kommandierenden Person, die auch das neugebildete Recht personifiziert. Aber das an sich durch Personalhandlungen gebildete Recht ist noch nicht realisiert, sondern erst politischer Wille des Herrschenden. Er muß zur Verwirklichung seines politischen Willens in die Verkehrssphäre zurückkehren und dort einen Vertragspartner finden, der seinen politischen Willen als bloßes Privatrecht in ein äquivalentes Staatsrecht verwandelt. Ist dieses Staatsrecht weitergehend als das anfangs ins Personal investierte, hat der Herrschende sowohl sein staatsrechtliches Herrschaftspotential zurück als auch Staatsmacht hinzu bekommen. Der Herrschende hat Handlungsfähigkeit von den Beherrschten vertragsmäßig erworben, dies Recht wahrgenommen, neue Privatrechte durch Handlungen bilden lassen und abschließend in der Rechtsverkehrssphäre durch Realisationsvertrag

staatlich sanktioniert. Das neue Privatrecht umfaßt seiner formellen Seite nach Eigentumsrechte des Personals und des Herrschenden, also Formalakte für Handlungsfähigkeit und für Machtzuwachs. Beide Teile des gebildeten Rechts müssen realisiert werden.

Soweit der Begriff der politischen Herrschaft bisher konkretisiert wurde, fällt er mit den **Demokratiebegriff** zusammen. Herrschaft ist Demokratie und Demokratie die Quelle des Machtzuwachses der Herrschenden, weil die Beherrschten sich mit ihnen vertragen und immer wieder freiwillig in den politischen Herrschaftsprozeß eintreten. Die Rechtsstaatlichkeit oder das doppelseitige Rechtsverhältnis zwischen den Personifikationen staatlicher Rechte und bürgerlicher Handlungsfähigkeit ist das Grundkriterium für Demokratie oder Despotie, nicht aber Parlamentarismus und allgemeines Wahlrecht.

Ein weiteres Demokratiekriterium ist, daß die zusätzlichen Staatsrechte, in denen der Machtzuwachs der Herrschenden sich realisiert, von diesen selber während des Rechts- und Willensbildungsprozesses veräußert werden, weil sie nur so auf rechtmäßige Weise zu bürgerlichen Privatrechten zwecks Aufrechterhaltung ihrer eigenen Handlungsfähigkeit gelangen können.

13. Demokratie und Bürokratie

Jeder Herrschaftsprozeß ist in der Regel nicht nur demokratisch, sondern auch bürokratisch; jeder Herrschende ist Demokrat und Bürokrat.

Zur Bürokratie gehört ein "Büro", d.h. Herrschaftsgewalt über Sachen, die zum Herrschaftsprozeß nötig sind. Die Sachen sind Rechte der herrschenden Person, die sie mit einem Teil der als Herrschaftspotential dienenden staatlichen Exekutivrechte erworben hat. **Demokratie** ist jener Teil der Staatsrechte, mit denen der Herrschende Handlungsfähigkeit erwirbt, **Bürokratie** jener Teil, der in Sachrechte verwandelt wird. Der Herrschende ist Bürokrat gegenüber den Beherrschten, weil er über alle zur Rechtsbildung nötigen Sachrechte verfügt, sie aber nicht. Die dominierten Bürger sind deshalb nicht zur selbständigen Rechtsbildung fähig und können ihre Handlungsfähigkeit ohne die Besitzer der notwendigen Sachrechte nicht anwenden. Die **Sachrechte** sind hier keine Rechte an beliebigen, sondern an zur Rechtsbildung notwendigen Sachen, also an **Rechtsbildungsmitteln**.

In dem Verhältnis, worin die Herrschenden ihr staatliches Machtpotential für den Erwerb von bürgerlicher Handlungsfähigkeit und sachlichen Rechtsbildungsmitteln verwenden, sind sie selbst Demokraten und Bürokraten; die Beherrschten sind in demselben Maße demokratisierte und bürokratisierte Bürger. Innerhalb des Rechts-

oder Willensbildungsprozesses handhaben die Beherrschten in ihren Realakten die Sachrechte, worin sich die Bürokratie materialisiert hat, aber nicht als Besitzer der Sachen, sondern nur als **Besitzdiener** der Herrschenden, die die Sachrechte wie die aus ihnen durch Personalhandlungen neugebildeten Rechte personifizieren.

Das in den Rechtsbildungsprozeß involvierte Sachenrecht kompliziert die Zusammensetzung der Eigentumsgröße, d.h. des Umfangs der Eigentumsrechte am gebildeten Recht. Darin ist jetzt nämlich ein Teil übertragenes Eigentum an den Sachrechten enthalten, insofern von ihnen bei der Rechtsneubildung ein notwendiger Gebrauch gemacht wurde.

Der neugebildete Teil des Eigentumsrechtes wird immer vom formellen Moment der Personalhandlungen, den Formalakten also, die nur die gesellschaftlich notwendige Dauer der Realakte enthalten, hervorgebracht. Die Eigentumsrechte an den Sachen hingegen werden allein mittels Realakten auf das zu bildende Recht übertragen, und zwar nur in dem Maße, wie vom Sachenrecht wirklicher Gebrauch gemacht werden muß. Das gebildete Eigentumsrecht umfaßt somit neugebildetes und übertragenes Eigentumsrecht, ist die Summe aus sachlichem, personellem und herrschaftlichem Eigentumsrecht. An sich umfaßt das herrschaftliche Eigentumsrecht neben personellen und sachlichen Mitteln des politischen Prozesses das gesamte gebildete Eigentumsrecht, seinem Zweck nach aber nur den Eigentumszuwachs, der sich in Machtzuwachs verwandelt.

Die Ausdehnung des politischen Herrschaftsprozesses macht die massenhafte Übertragung staatlicher Rechte notwendig, und zwar sowohl in demokratischer als auch bürokratischer Form. Weil das Staatsrecht vertraglich übertragen wird, muß es auch rechtssprechungsfähig sein. Die zunehmende Unterwerfung aller Sphären der bürgerlichen Gesellschaft unter den demokratisch-bürokratischen Herrschaftsprozeß schlägt sich juristisch in der lebhaften und breiten Entfaltung von **Verwaltungsrecht** und **Verwaltungsgerichtsbarkeit** nieder.

Der Übergang von bloßer Staatlichkeit zur Demokratie ist noch nicht wirklich vollzogen, wenn der Staat das Recht auf Herrschaftsausübung sich persönlich vorbehält, also den Bürgern verweigert. In diesem Falle ist nämlich die Verkehrsfreiheit der Beherrschten nicht gegeben, weil sie keine Wahl zwischen verschiedenen Vertragspartnern haben. Die auf Herrschaft angewiesenen Bürger sind durch dieses Monopol einer Despotie anstatt einer Demokratie unterworfen, denn es ist ihr wesentliches demokratisches Recht, darüber zu entscheiden, welche Person sie zu ihren Demokraten machen wollen. Der demokratisch Beherrschte hat die Freiheit der Entscheidung, wer ihn demokratisieren darf.

14. Der demokratische Kampf

Die Beherrschten können zwar entscheiden, wer über sie herrschen soll; aber sie haben eine beschränkte Wahl nur unter denjenigen Personen, die durch ausreichende Verfügung über Sachrechte sich als dominierende Persönlichkeiten qualifiziert haben. Zudem ist mit der Entscheidung, wer herrschen soll, noch lange nicht entschieden, wie stark die Unterwerfung der Beherrschten unter die Herrschenden sein wird. Der Grad der Unterwerfung der Beherrschten unter die Herrschenden ist Gegenstand eines Kampfes zwischen ihnen. Dieser Kampf ist der **demokratische Kampf**, weil die auf Personal verwendete politische Herrschaft Demokratie heißt.

Der **Unterwerfungsgrad** der Beherrschten unter die Herrschenden ist identisch mit der **Machtzuwachsrate**. Die Machtzuwachsrate oder der Unterwerfungsgrad eines politischen Herrschaftsprozesses wird ausgedrückt durch das Verhältnis des Machtzuwachses zur Demokratie. Die Demokratie aber ist nichts weiter als ein gewisser Umfang staatlich-positiver Eigentumsrechte, die durch Personalvertrag an die Beherrschten abgetreten werden. Weil die ursprüngliche demokratische Macht mitsamt des Machtzuwachses, der aus ihr vermittels des Handlungsprozesses des Personals entspringt, den Gesamtumfang der neugebildeten Eigentumsrechte und somit das verteilbare politische Machtpotential bildet, läßt sich der politisch-rechtliche Verteilungskampf, der selbstredend ein demokratischer Kampf ist, verschieden ausdrücken.

Zunächst einmal ist das Gesamtvolumen der neugebildeten politischen Macht identisch mit den durchschnittlichen Handlungsperioden des Personals. Der Handlungsprozeß als ganzer, insofern gesellschaftlich notwendig, bildet die neue politische Macht, den Umfang der zu verteilenden Eigentumsrechte, denen Besitzrechte entsprechen.

Die Machtzuwachsrate oder Unterworfenheit des Herrschaftsprozesses läßt sich nun ausdrücken als Verhältnis des Eigentumszuwachses der Herrschenden zu den Eigentumsrechten, die sie ihrem Personal für die Bereitstellung von Handlungsfähigkeit einräumen mußten; dasselbe Verhältnis ist ausdrückbar durch entsprechende Teile der Handlungsperioden des Personals oder der einzelnen Handlungen als Real- und Formalakten selber. Weil jeder formelle Realakt sich in einem einzelnen Recht objektiviert, ist Machtzuwachs der Herrschenden und Unterworfenheit der Beherrschten als Verhältnis ihrer persönlichem Rechte darstellbar.

Im Unterschied zu bloßen Rechtsverhältnissen ist das Verhältnis der persönlichen Rechte qualitativ gleichgültiges und daher quantitatives Durchdringungsmaß des Herrschaftsverhältnisses. Das Recht der Herrschenden als Einheit von Besitz- und

Eigentumsrecht setzt sich einem ebensolchen Recht der Beherrschten ins Verhältnis: Recht wiegt sich gegen Recht, Herrenrecht gegen Personalrecht; ihr Verhältnis zeigt die Tiefe der Herrschaft, die Effizienz der Demokratie.

Machtzuwachsrate ist **Demokratieeffizienz**. Das demokratisierte Personal sucht sie unendlich klein, die Demokraten suchen sie möglichst groß zu machen.

Die Handlungsperioden müssen stets größer als ihr personalrechtlicher Teil, aber auch stets kleiner als die Naturschranke der Stunden des Tages und der Tage des Jahres sein, die der menschlichen Handlungsfähigkeit unüberschreitbar sind. Die Herrschenden suchen die Handlungsperioden ihres Personals möglichst bis an diese Naturschranken auszudehnen, die Beherrschten ihre weisungsgebundenen Handlungen auf die zur Bildung von Personalrechten unvermeidliche Minimaldauer einzuschränken. Es ist dies der Antagonismus zwischen Demokraten und Demokratisierten um die Effizienz der Demokratie, d.h. die Machtzuwachsrate oder den Unterwerfungsgrad.

Als effizient gilt die Demokratie wie jede Herrschaftsform dann, wenn sie für eine gründliche Unterworfenheit der Beherrschten sorgt und hohen Machtzuwachs für die Herrschenden abwirft. Mit dem gleichen Recht, das die Demokraten auf der Effizienz ihrer Demokratie beharren läßt, bestehen die Demokratisierten auf ihrer Ineffizienz: sie haben sich doch die Herrschenden selber ausgesucht und halten obendrein Demokratie für Volksherrschaft, also wollen sie möglichst keine zusätzliche Zeit, die nur fremden Machthunger befriedigt, für die Demokratie verschwenden. Außerdem reklamieren sie einen Teil ihrer Handlungsfähigkeit als unveräußerlich, - unentbehrlich zur Selbstverwirklichung und Regelung der persönlichen Angelegenheiten. Sie halten die Demokratie für mißbraucht, wenn die Demokraten daraus persönlichen Machtzuwachs ziehen. Aber dies und nichts weiter ist der Sinn von Demokratie. Allerdings ist es nur soweit statthaft, wie es mit Einverständnis der Beherrschten geschieht. Aber auch die Demokraten sind in ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen unterworfen, bei der Festlegung der Effizienz der Demokratie ist also die Zustimmung der herrschenden wie der beherrschten Klasse nötig.

Aufgrund des beschriebenen Antagonismus zwischen Herrschenden und Beherrschten in der Frage der Festlegung der Handlungsperioden und damit der Bestimmung von demokratischer Effizienz oder des Machtzuwachses für die Demokraten folgt die Notwendigkeit eines demokratischen Kampfes. Der demokratische Kampf ist keine bloße Herrschaftskonkurrenz zwischen Demokraten, sondern existentieller Kampf zwischen herrschender und beherrschter Personenklasse. Allgemeines Medium dieses Kampfes sind die Verhandlungen über personalvertragliche Bedingungen, die sämtlich auf die Frage der Länge der Handlungsperioden reduzierbar sind.

Die gängigste und harmloseste Form des demokratischen Kampfes zwischen Herrschenden und Beherrschten ist fristgerechte Kündigung von Personalverträgen und ihre Neuverhandlung, wobei kein vertragsloser - also herrschaftsloser - Zustand eintritt. Eine Revolution der Eigentumsrechte zwischen beiden Parteien ist auch auf diesem Wege möglich.

Eine verschärfte Form des demokratischen Kampfes ist die Unterbrechung der Personalvertragsverhandlungen, wobei durchaus vertragsloser, also eigentlich undemokratischer oder herrschaftsfreier Zustand vorübergehend eintreten kann, - das Ganze zur Einschüchterung des Gegners, um ihn konzessionsbereiter an den Verhandlungstisch zurückzuzwingen. Je nachdem, welche Seite in der Offensive ist, können sowohl die Herrschenden die Beherrschten als auch die Beherrschten die Herrschenden bestreiken.

Aber der demokratische Kampf zwischen Herrschenden und Beherrschten kann auch in einen undemokratischen übergehen, aus abgebrochenen Verhandlungen kann Bürgerkrieg entstehen. Die Personifikationen abstrakten Staatsrechts können in einen kontradiktorischen Widerspruch zu den Inhabern konkreter Handlungsfähigkeit geraten und umgekehrt. Dann steht alles zur Disposition, insbesondere die Existenz der Demokratie; ferner steht der Rechtsstaat, vor allem aber die Rechtsförmigkeit und vertragsmäßige Veräußerbarkeit der menschlichen Handlungsfähigkeit auf dem Spiel.

Weil diese Entwicklung für unsere Demokraten so gefährlich werden kann, stellen die Klügeren unter ihnen nicht auf eine Erhöhung ihres Machtzuwachses mittels absoluter Verlängerung der Handlungsperioden ab, sondern setzen auf innere Verlängerung der den Machtzuwachs bildenden **Zusatzhandlungen** der Beherrschten auf Kosten der für Personalrechte nötigen Handlungen. Es ist dies die Bildung relativer Machtzuwächse bei personalvertraglich fixierten Handlungsperioden der Beherrschten.

15. Der Machtvorteil

Herrschaft kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Macht, mit der sie errichtet wird, beständig einen Zuwachs erfährt. Der politische Konkurrenzkampf innerhalb der Demokraten-Klasse geht um einen möglichst großen Machtzuwachs. Jeder Demokrat sucht Herrschaftsmethoden anzuwenden, die seinen Machtzuwachs über den durchschnittlichen Machtzuwachs der Demokratie erheben. Die Steigerung des Machtzuwachses vollzieht sich stets durch Verlängerung der zusätzlichen, nicht auf Bildung von Personalrechten verwendeten Handlungsperioden. Das Resultat ist ein

Machtvorteil.

Machtvorteile lassen sich in absolute und relative unterteilen. **Absolute Machtvorteile** beruhen auf Vermehrung zusätzlicher Handlungen durch Verlängerung der Handlungsperioden des Personals; **relative Machtvorteile** verlängern die zusätzlichen Handlungsperioden auf Kosten der für Personal unvermeidlichen und lassen die Handlungsperiode insgesamt unverändert. Hat der demokratische Kampf für die Beherrschten schon generell zur Beschränkung der Handlungsperioden geführt, ist den Herrschenden nur noch die Erlangung relativer Machtvorteile möglich.

Relative Machtvorteile der Demokraten gehen immer auf Kosten der Rechte des Personals und werden auf zwei Arten gewonnen. Die **direkte Herrschaftsmethode** beschneidet die Personalrechte unmittelbar, wenn sie den personell notwendigen Teil der Handlungsperioden bei unverändertem Charakter des Handlungsprozesses verkürzt, um den in Nachtwach resultierenden Teil zu verlängern. Die **indirekte Herrschaftsmethode** beschneidet die Personalrechte zunächst weder als Eigentums- noch als Besitzrechte, sondern erhöht den Wirkungsgrad der Realakte, damit die notwendigen Personalrechte in kürzerer Zeit zu bilden sind. Der herrschaftliche Teil der Handlungsperiode hat sich dann um ebendiese Zeit verlängert.

Machtvorteile entstehen und verschwinden wieder innerhalb der **Herrschaftskonkurrenz** der Demokraten. Es beginnt damit, daß ein Demokrat den Wirkungsgrad der Realakte seines Personals über den Durchschnitt erhöht. Die Folge ist, daß die personalrechtlich notwendige Handlungsperiode seines Herrschaftsprozesses unterdurchschnittlich wird; also steigt der periodische Machtzuwachs dieses Demokraten über den durchschnittlichen Machtzuwachs: er hat einen Machtvorteil realisiert. Dies läßt seine Klassengenossen nicht ruhen, ehe sie bei ihrem Personal nicht denselben erhöhten Wirkungsgrad der Realakte durchgesetzt haben, was die Masse der damit gebildeten Art von Besitzrechten in demselben Grade erhöht. Vermehrte Antragskonkurrenz bei der staatsrechtlichen Realisierung läßt den Umfang des einzelnen Eigentumsrechtes schrumpfen, das formelle Gesamtgewicht der gebildeten Rechte aber auf den alten Umfang sich wieder einpendeln, weil dank des allgemein erhöhten Wirkungsgrades der Realakte der notwendige Zeitaufwand zur Bildung eines Besitzrechtes sich verkürzt hat. Der aus vermindertem Zeitaufwand für Realakte des Personals gezogene Machtvorteil eines Demokraten verschwindet mit der Verallgemeinerung des höheren Wirkungsgrades und das Konkurrenzspiel der Herrschenden kann von Neuem beginnen.

Eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Kampfes um Machtvorteile innerhalb der Klasse der Demokraten ist es, daß die Unterworfenheit der Beherrschten dabei fortlaufend gesteigert wird. Die Demokratie wird zu ihrer spezifischen Dynamik al-

lein durch den Machtvorteil des einzelnen Demokraten angestachelt.

Die indirekte Herrschaftsmethode der Erzielung von Machtvorteilen beschneidet zunächst die Personalrechte nicht, sondern steigert den Machtzuwachs durch Erhöhung des Wirkungsgrades der Realakte. Über die Herrschaftskonkurrenz setzt sich schließlich die Einschränkung der Eigentumsrechte des Personals bei gegebenen Besitzrechten durch, weil dies generelle Rechtswirkung verkürzter Zeitaufwendungen in der Bildung von Besitzrechten.

16. Politische Formierung

Die Erscheinungen politischer Formierung des demokratischen Prozesses sind allesamt Methoden der Herrschenden zur Erlangung relativer Machtvorteile mittels Erhöhung der reellen Aktionseffizienz. Die Aktion mehrerer Personen, die in demselben Handlungsprozeß oder in verschiedenen, aber zusammenhängenden Handlungsprozessen planvoll neben- und miteinander handeln, nennen wir **politische Formierung**. Diese Personengesamtheit selber ist eine **politische Formation**.

Die politische Formation formiert politische Resultate, nachdem sie sich selbst formiert hat: sie bildet eine **gemeinsame Handlungsfähigkeit**, deren formierte Betätigung Rechte bildet, d.h. den politischen Willen dazu.

Politische Formierung setzt den besonderen Wirkungsgrad gemeinsamer Handlungen frei, vermindert den zur Rechtsbildung notwendigen Sachaufwand, stimuliert die Verausgabung der individuellen Handlungsfähigkeit und macht eine neue Handlungsweise, die Wahrnehmung von **Weisungsbefugnis**, erforderlich. Wird politische Formierung als Herrschaftstechnik zur Erzielung von Machtvorteilen angewandt, fällt die Weisungsbefugnis gegenüber den formierten Personen dem Herrschenden zu, die politische Formation ist dann eine **Personalformation**.

Weisungsbefugnis gegenüber einer politischen oder Personenformation ist ein unabdingbares Moment ihrer gemeinsamen Handlungsfähigkeit. Ist diese Handlungsfähigkeit jedoch dem Herrschaftsprozeß durch Personalverträge einverleibt, wird Weisungsbefugnis innerhalb der Rechtsformierung gegenüber der Personalformation ein wichtiges Attribut der Herrschenden. Weil diese die Formation nur aufgestellt haben, um aus der gemeinsamen Handlungsfähigkeit ihres Personals möglichst großen Machtvorteil zu ziehen, hat die Art, in der die Demokraten ihre Weisungsbefugnis wahrnehmen, neben ihrem sachlichen zugleich autoritär-despotischen Charakter.

Demokratie bedeutet zugleich Kompetenzen-Kompetenz der Demokraten, d.h. sie können innerhalb ihrer politischen Formation das auffallendste Herrschaftsattribut,

die Weisungsbefugnis, an spezielles **Leitungspersonal** übertragen. Der Gegensatz zwischen Herrschenden und Beherrschten wird dadurch innerhalb des Rechtsbildungsprozesses zum Personalzwist.

Funktionalisierung, Institutionalisierung und Technokratisierung sind Gestaltungen der politischen Formierung, dienen demselben Zweck und haben die gleichen, aber verstärkten Wirkungen: sie sollen Machtzuwachs und Machtvorteile durch verkürzte Realaktionen sichern und enteignen dadurch letztlich die Rechte des Personals, d.h. mindern deren Eigentumsrecht sogar bei wachsender Anzahl von Besitzrechten.

Die Handlungen der Personen sind sozial funktionalisiert, weil die Handelnden Personen sind und als solche die rechtlichen Resultate ihrer Handlungen miteinander verträglich machen, d.h. in Rechtsverkehr bringen müssen, um sich in toto wiederherzustellen. Es ist dies eine **soziale Funktionalisierung** in Hinblick auf das Recht der Persönlichkeit, welches Handlungs- und Rechtsfähigkeit umfaßt, jenes höchste Menschenrecht, Person zu werden und zu sein. Bei der Bildung aller minderen Rechte ist außerdem eine **institutionelle Funktionalisierung** möglich, die Kontrakte mehrerer handlungsfähiger Personen mit einer herrschaftsfähigen Person voraussetzt.

Eine Institution der politischen Herrschaft ist die Fixierung von Handlungsfolgen des Personals nach sachlicher Maßgabe der zu bildenden Besitzrechte; ihre Entstehung wird motiviert vom Machthunger der Demokraten. Erst durch Institutionalisierung wird die Funktionalisierung des Personals fixiert. Die beiden Grundformen institutioneller Funktionalisierung bestimmen sich nach dem materialen, teils organischen, teils heterogenen Charakter der zu bildenden Rechte.

Die **heterogene Institution** funktionalisiert das Personal zu verschiedenen Teilhandlungen eigenen Ursprungs nebeneinander, welche partielle Besitzrechte als Resultate haben, die erst noch zu einem sachrechtlichen Inbegriff vereinigt werden müssen, um verkehrsfähiges Recht zu werden. Die heterogene Institution synthetisiert verschiedene Handlungsfolgen.

Die **organische Institution** analysiert eine Handlungsfolge. Sie funktionalisiert verschiedene Personalgruppen zu denselben Folgehandlungen des einen Ursprungs nacheinander, bis das vorgefundene oder erworbene, aber nicht mit Machtzuwachs veräußerbare Unrecht in ein verkehrsfähiges, staatsrechtlich realisierbares Rechtsgut umgeformt ist.

Sachliche Grundlage der Institutionen bleiben die Handlungen des Personals und somit die natürlichen Personen. Wirklich wissenschaftliche Analyse des Rechtsbildungsprozesses ist bei **aktionstheoretischer Betrachtungsweise** nicht möglich,

weil alle Partialprozesse als menschliche Handlung ausführbar sein müssen.

Die Institutionalisierung analysiert und synthetisiert nicht nur die Handlungen des Personals, sondern simplifiziert, perfektioniert und multipliziert auch die sachlichen Mittel. Diese zum Handeln nötigen Mittel sind Sachrechte, die insgesamt als Rechtsbildungsmittel dienen und in **Rechtsmaterien** und **Rechtshandhaben** zerfallen. Ihre Gesamtheit innerhalb des Herrschaftsprozesses bildet das bürokratische Machtpotential im Unterschied zum demokratischen. sehen.

Die Institutionalisierung treibt die Funktionalisierung der Handlungen bis zu ihrer **Schematisierung**. Schematisierte Handlungen bedürfen nur geringfügiger Handlungsfähigkeit, ihre formale, Eigentumsrechte bildende Wirkung ist entsprechend schwach. Die Schematisierung der Handlungen ist die Vorstufe zur Technokratisierung des Rechtsbildungsprozesses. Die vollkommenste Institution ist jene, die Mandate hervorbringt.

Technokratisierung beginnt mit der Ersetzung von Personal und seinen Rechtshandhaben durch einen **bürokratischen Apparat**. Der Apparat ist bürokratisch versachlichtes Schema; er operiert mit der rechtlichen Handhabe gegenüber der Rechtsmaterie wie vordem das Personal in seinen schematisierten Handlungen, nur wesentlich effektiver in der Bildung von Besitzrechten.

Mit dem bürokratischen Apparat emanzipiert sich der Herrschende von seiner demokratischen Personalabhängigkeit. Der Apparat als Kernstück des Mandats bedarf keiner Handlungen von Personal mehr, sondern nur noch der Dienste von Funktionären, die ihn in Funktion halten. Dem **Funktionär** ist das subjektive Ermessen in der Behandlung von Rechtsmaterien genommen, weil im Apparat das Rechtshabungsmittel objektiviert ist.

Mandate sind Rechts- oder Willensbildungsmaschinen. Sie bestehen aus dem **Rechtshandhabungsapparat**, seinem **Legitimationsgewinnungsapparat** und dem **Legitimationsübertragungsapparat**. Der soziale Naturstoff, aus dem alle Rechte und ihre Bildungsmittel, letztlich also die Personen insgesamt, geformt sind, ist das Interesse. Auch die Handlungsfähigkeit ist letztlich ein aus spontanen und zielgerichteten Erfahrungen geformtes Interesse der Menschen.

Interessen werden legitimatorisch, transferierend, apparativ, medial und material verwendet. Das **Interesse** ist der Inbegriff all der Möglichkeiten, die zur Erlangung von Besitzrechten genutzt werden können.

Der bürokratische Apparat ersetzt Handlungsfähigkeit durch Interessiertheit und Erfahrungen des Personals durch kalkulierte Anwendung der Sozialwissenschaften. Allerdings beschränkt das Herrschaftsinteresse an einem Machtvorteil die Entfaltung der Sozialwissenschaft auf interessentheoretische Kasuistik unter dem Diktat büro-

kratischer Verwendung.

Technokratisierung revolutioniert die politische Willensbildung, indem sie zunächst die rechtlichen Handhaben apparatisiert und den Gewinnungs- und Übertragungsprozeß der Legitimation formalisiert. Als Konsequenz der Formalisierung der rechtlichen Handhabe werden Rechtsmaterien standardisiert, was den Weg zur Entwicklung völlig neuartiger Rechtsmaterien öffnet. Diese von der Technokratisierung ermöglichte materiale Revolution der Rechtsbildung verschmilzt Handhaben und Materien zu einem neuartigen, interessenengebundenem Integrationsprozeß, aus dem nicht nur die Handlungsfähigkeit, sondern auch die sie ersetzenden Apparate verdrängt sind. Die Rechtsbildung ist hierbei zum Prozeß politischer **Interessenreaktion** geworden, der nur noch indirekt, durch Manipulation seiner äußeren Bedingungen und insbesondere der Legitimationsübertragung, von den Funktionären gesteuert werden kann.

Die Weiterentwicklung der Technokratisierung ersetzt die Funktionäre durch Apparatisierung ihrer überwachenden und manipulativen Dienste. Diese automatisierte politische Willensbildung ist ein **apparatives Mandat**, bei dem die Entdemokratisierung des Herrschaftsprozesses auf die Spitze getrieben ist. Zunehmende **Entdemokratisierung** heißt, daß immer weniger Bürger der politischen Herrschaft von Menschen über Menschen zustimmen; es bedeutet noch nicht, daß sie diese Herrschaft ablehnen, denn den handlungsfähigen Personen werden keine Angebote mehr gemacht, als Personal in den Herrschaftsprozeß einzutreten. Die durch bürokratische Entdemokratisierung aus dem Herrschaftsprozeß desintegrierten Personen sind den Herrschenden nicht mehr innerlich unterworfen, sind aber in Gefahr, von ihnen äußerlich unterdrückt zu werden.

Die Bildung von Eigentumsrechten durch die Mandatsfunktionäre geschieht nicht anders als durch das Personal. Insofern die Funktionäre funktionieren und die bürokratischen Apparate für die Herrschenden bedienen, verausgaben sie ihre Handlungsfähigkeit und handeln real mit mehr oder weniger formalem Gewicht. Die formelle Seite ihrer Handlungen bildet die neuen Eigentumsrechte. Hingegen wird die Eigentumsübertragung der mandatisierten Sachrechte auf das gebildete Recht von den Realakten der Funktionäre bewirkt, und zwar in dem Maße, wie sie von den Mandaten einen notwendigen Gebrauch machen.

Die Übertragung der von den Mandaten repräsentierten Eigentumsrechte auf das neuzubildende Recht vollzieht sich nach Maßgabe dieser Eigentumsgröße, der Bildungsdauer des einzelnen Rechts und der Geschwindigkeit des politischen Verschleißes des Mandats durch technokratisches Veralten im Verhältnis zur Bestandsdauer des Mandats.

Die Technokratisierbarkeit von Handlungsprozessen hängt in der demokratischen Gesellschaft davon ab, ob das Mandatsrecht kleiner ist als das Recht des Personals, dessen Handlungen es ersetzt. Eine postdemokratische Gesellschaft kann bereits dann technokratisieren, wenn die notwendigen Handlungsperioden, die im Mandat stecken, kürzer sind als die von ihm erübrigten. Die Demokratie braucht mehr Funktionäre und weniger Apparate als die Anarchie, weil ihre Funktionäre nicht als Personen, sondern bloß als Personal funktionieren, also weniger Rechte beanspruchen, als sie mit ihren Handlungen erwirken.

17. Umfangsänderungen von Personalrechten und Machtzuwachsen

Dem Umfang nach vergleichbar sind Personalrechte und Machtzuwächse nur als Eigentumsrechte. Sie werden beeinflußt von den Handlungsperioden des Personals bzw. der Funktionäre, vom Wirkungsgrad ihrer Realakte und der Intensität ihrer Formalakte. Bei Veränderungen dieser drei Variablen verschiebt sich auch das Umfangsverhältnis von Personalrechten und Machtzuwachsen.

Es seien Periode und formelle Intensität der Aktion gegeben und der Wirkungsgrad des Realakts veränderlich. Dann wird bei steigendem Wirkungsgrad ein gegebener Umfang an Eigentumsrechten innerhalb der vorgegebenen Handlungsperiode begründet, wobei jedoch der personalrechtliche Teil in dem Maße geschmälert wird, wie der Machtzuwachs steigt. Das formelle Gewicht des einzelnen Besitzrechtes nimmt ab, so daß dem Personal zwar der Besitzstand, nicht aber das Eigentum gewahrt bleibt. Bei fallendem Wirkungsgrad wird in der vorgegebenen Handlungsperiode wieder dieselbe Eigentumsgröße begründet, innerhalb deren aber der personalrechtliche Teil auf Kosten des Machtzuwachses gestiegen ist. Denn das formelle Gewicht des einzelnen Besitzrechtes hat zugenommen, so daß eine Besitzstandswahrung des Personals zugleich wachsende personelle Eigentumsrechte zur Folge hat.

Sind Handlungsperiode und Wirkungsgrad gegeben und die Intensität der Formalakte veränderlich, so hat eine steigende Intensität eine wachsende Anzahl von Rechten pro Periode zur Folge; der Umfang der Eigentumsrechte, der innerhalb der gegebenen Handlungsperiode begründet wird, steigt dann und die Eigentumsgröße des einzelnen Besitzrechtes bleibt dieselbe. Dagegen hat eine fallende Intensität eine abnehmende Anzahl der pro Periode neugebildeten Rechte zur Folge, was eine schrumpfende Gesamteigentumsgröße bei unveränderter Eigentumsgröße des ein-

zelenen Besitzrechts beinhaltet.

Bei variabler Handlungsperiode und konstanten Wirkungs- und Intensitätsgraden fällt und steigt die Gesamteigentumsgröße mit der Handlungsperiode. Die Eigentumsrechte des Personals bleiben erhalten, Verkürzung und Verlängerung der Handlungsperiode schlagen sich in Verkleinerung und Vergrößerung des Machtzuwachses nieder. Die Vergrößerung des Machtzuwachses durch Verlängerung der Handlungsperiode bewirkt einen absoluten Machtvorteil.

18. Das Personal- oder Arbeitsrecht

Unter **Personalrechten** werden die durch weisungsgebundene Handlungen erworbenen, staatlich exekutierbaren Ansprüche jener Personen verstanden, die ihre Handlungsfähigkeit durch Vertrag zeitweise veräußert haben. Das industrielle Personalrecht wird auch **Arbeitsrecht** genannt.

Im Prinzip hat Personal keinerlei Rechte. Rechte haben nur Personen. Und Personen können das Recht auf ihre Handlungsfähigkeit zeitweise veräußern; der Mieter der Handlungsfähigkeit muß ihrem Vermieter dafür staatlich-positive Exekutivrechte gegen sich einräumen. Dieser Vertrag über zeitweilige Veräußerung von Handlungsfähigkeit ist der Begründungsvertrag eines Schuldverhältnisses, das für die Dauer der Vermietungsperioden besteht und am Zahltag durch Erfüllungsvertrag ebenso getilgt wie neu eröffnet wird. Dieses Mietverhältnis ist ein besonderes; mit dem periodischen Besitzrecht an der Handlungsfähigkeit des Vermieters macht ihn der Mieter zu seinem Gläubiger und Personal in einem, sich selbst aber zum gelassenen Schuldner und Chef.

Der Inhalt dieses Schuldverhältnisses, die Vermietung der Handlungsfähigkeit, verschwindet bei arbeitsrechtlichen Geschäften hinter der Form der Quantifizierung des Mietobjekts. Der Umfang der zu veräußernden Handlungsfähigkeit, damit ihre Eigentumsgröße, wird nämlich in der personalrechtlichen Verkehrssitte nach Handlungsdauer oder Handlungsergebnissen quantifiziert. Die Eigentumsrechte der ihre Handlungsfähigkeit vermietenden Personen erscheinen daher als Rechte des Personals, die es sich aufgrund von Dauer oder Resultaten seiner Handlungen erworben hat. Die Personalrechte sind somit entweder **Handlungsdauerrechte** oder **Handlungsergebnisrechte**.

Die Handlungsergebnisrechte sind jene Form von Personalrechten, die der demokratischen Effizienz am meisten entgegenkommen. Die nach Resultaten quantifizierte Handlungsfähigkeit gibt ihrem Mieter ein Maß ihrer Gebrauchsintensität an die Hand und führt bei steigender Antragskonkurrenz der Vermieter zur Verminde-

rung ihrer realisierbaren Eigentumsrechte. Die Form des Personalrechts verbirgt den Umstand, daß Personalverträge überhaupt nur möglich sind, weil nicht die gesamte Handlungsdauer in Personalrecht verwandelt wird.

19. Die Expansion der Herrschaft

Wenn die Herrschenden den Machtzuwachs, den sie aus dem Herrschaftsprozeß ziehen, privat nutzen, stellt sich ihre Herrschaft immer auf derselben Machtbasis wieder her, mit der sie errichtet wurde. Die Herrschaft bleibt dann gleich, sie expandiert nicht. Erweiterte Wiederherstellung der Herrschaft, ihre Expansion oder Konzentration, erfordert von den Herrschenden Verzicht auf individuellen Machtgebrauch und Verwendung von Machtzuwachs zur **Herrschaftsexpansion**.

Weil die Herrschenden ihre individuelle Handlungsfähigkeit erhalten müssen und die dafür nötigen Rechtsansprüche nicht mit Personalverträgen, sondern aus Machtzuwachsen gewinnen, werden sie in der Regel nur einen Teil des Machtzuwachses in zusätzliches, demokratisch oder bürokratisch zu verausgabendes Herrschaftspotential verwandeln können. Dieses Teilungsverhältnis des Machtzuwachses ist der **Expansionsgrad**; zusammen mit der formalrechtlichen Größe der Herrschaft bestimmt er ihre **Expansionsgeschwindigkeit**. Das absolute Maximum der Expansionsgeschwindigkeit zweier Herrschaftspotentiale ist ihre **Fusion**.

Das Verhältnis von bürokratischen Sachrechten zu demokratischen Personalrechten begründet die Konsistenz eines Herrschaftspotentials. Es ist die **reelle** von der **formellen Konsistenz** zu unterscheiden, d.h. das Verhältnis der Besitzrechte von dem der Eigentumsrechte. Insofern die Veränderungen der realen Konsistenz von der formellen direkt widerspiegelt werden, drückt sie den **Bürokratisierungsgrad** der politischen Herrschaft aus.

Die Jagd der Herrschenden nach relativen Machtvorteilen insbesondere durch bürokratische Mandatisierung hat eine beschleunigte Entdemokratisierung zur Folge, die sich in einem personalpolitischen Überhang ausdrückt, der seinerseits eine positive Bedingung für die Wahrnehmung vorübergehender Machtvorteile durch die Herrschenden ist, denen er als **gesellschaftliche Personalreserve** dient. Eine große Personalreserve erhöht die Antragskonkurrenz unter den Vermietern von Handlungsfähigkeit; ihr relatives Gewicht gegenüber dem aktiven Personal reguliert den Umfang von dessen realisierbaren Eigentumsrechten.

Das Verhältnis des aktiven Personals zur gesellschaftlichen Handlungsfähigkeit ist deren **Mobilisierungsgrad**. Je geringer dieser Mobilisierungsgrad, desto schlechter steht es um die Personalrechte. Der demokratische Prozeß ist dann ebenfalls einge-

schrumpft.

Herrschaftsexpansion und Personalrechte hängen zusammen, wobei der Expansionsgrad die unabhängige, das Personalrecht hingegen die abhängige Variable bildet. Expandiert also der Herrschaftsprozess bei gegebenem Bürokratisierungsgrad überhaupt, dehnt sich sein demokratischer Teil ebenso; Folge ist erhöhte Antragskonkurrenz der Mieter von Handlungsfähigkeit, wodurch die Vermieter größere Eigentumsrechte realisieren können; in dem Maße, wie die Rechte des Personals umfangreicher als jene Mandatsrechte werden, die seine Handlungen überflüssig machen, steigt dann der Bürokratisierungsgrad des Herrschaftsprozesses; der Wirkungsgrad der Realakte nimmt zu und der Mobilisierungsgrad der gesellschaftlichen Handlungsfähigkeit nimmt ab; die Antragskonkurrenz zwischen ihren Vermietern steigt und die realisierbaren Personalrechte fallen: die Machtzuwachsrate, d.h. die demokratische Effizienz oder Unterworfenheit der Beherrschten steigt: die Herrschaft kann wieder expandieren.

Die gesellschaftliche Personalreserve wird von jenem Teil der Bürger gebildet, der seine Handlungsfähigkeit vermieten muß, aber nicht kann. Bei gegebener Bürokratisierung und demokratischer Effizienz bezeichnet die Personalreserve exakt die maximale Expansionsfähigkeit der politischen Herrschaft. Die Personalreserve hat kurz-, mittel- und langfristige Erscheinungsformen, z.B. als Zeitpersonal, latente Personalreserven in der Bevölkerung, Fluktuationspersonal, entdemokratisiertes und vertragsloses Personal sowie die organisierten Formen der Personalreserve, das Staatspersonal (Polizisten, Soldaten, Beamte) und die zwangskorporierten Personen.

Ein "Recht auf Arbeit" liefe auf eine gleichmäßige Mobilisierung der gesamten Handlungsfähigkeit der Gesellschaft hinaus; dies ist mit der Existenz eines Personalrechts, damit der Demokratie überhaupt und letztlich auch des Rechts unvereinbar. Das "Recht auf Arbeit" ist die juristische Erscheinungsform des Traums von der Anarchie. Dieser Inhalt wird nicht nur seine juristische Form zerstören, sondern die Rechtsform überhaupt.

Wenn die Anarchie eine Demokratie wäre, d.h. überhaupt Herrschaft anstatt Herrschaftslosigkeit, dann könnte man sagen, daß die Anarchie vollendete Bürokratie sei. In der Tat ist Anarchie aber nur vollendete Mandatisierung. Der anarchische Mensch hat seine notwendigen Handlungen apparatisiert, insofern ihm das Zeit spart, in der er besseres zu tun weiß.

20. Der Kolonialismus

Entdemokratisiertes Personal sowie von Personalisierung bedrohte Bürger eines Staates können ihren vorpersonellen Personencharakter bewahren oder wiederherstellen, indem sie sich in einer Kolonie des Staates oder seiner Bürger ansiedeln. Der **Kolonialismus** absorbiert die personalpolitische Reserve der Demokratien und macht aus dem Personal wieder Personen und selbständige Bürger. Das ist möglich, weil die Kolonie die als Rechtsbildungsmittel für autonome Handlungen der Person nötigen Sachrechte mit verschwindend geringer Eigentumsgröße auf Kosten fremder Völker und ihrer Natur den Kolonisten überträgt.

Der Kolonialismus ergänzt die Expansion der Herrschaft durch Ausdehnung der Territorialmacht. Er ist eine populäre Konsequenz sowohl aus der drohenden Demokratisierung wie aus der fortlaufenden Entdemokratisierung.

Kolonisierung ist möglich ohne Staat, aber nicht ohne Recht. Jeder "wilde Westen" besteht aus Personen, noch nicht aus Bürgern. Aber jede Personengesellschaft erzeugt schließlich den Gegensatz von bürgerlicher Gesellschaft und Staat und auch die ehemaligen Kolonien werden früher oder später demokratisiert und bürokratisiert.

Entkolonialisierung ist eine unpopuläre Maßnahme, weil sie den Bürgern der demokratischen Staaten Fluchtwege vor der Unterwerfung unter die politische Herrschaft verlegt. Heerbanner der Dekolonisatoren ist das **Selbstbestimmungsrecht** fremder Völker und der **Naturschutz**; damit wird die Eigentumsgröße der als Rechtsbildungsmittel tauglichen Sachrechte (insbesondere Immobilien) politisch in die Höhe getrieben und so für Personal mit Neigung zur Repersonifikation oder Selbständigkeit unerreichbar.

21. Der Formwandel der Herrschaft

Mandate werden von den Herrschenden zur Erzielung relativer Machtvorteile eingesetzt. Die Folge ist zunehmende Bürokratisierung und Entdemokratisierung. Je entwickelter die demokratisch-bürokratische Herrschaft, desto mehr wird das Mandat die vorherrschende Form des Rechtsbildungsmittels, so daß mehr oder weniger alle wesentlichen Bürokratien ihrer Materialität nach technokratisiert sind. Allgemeine Herrschaftsprozesse, die neben der Rechtsverkehrs- immer auch die Rechtsbildungssphäre umfassen, erscheinen somit als sachlich unterscheidbare Herrschaftsmandate, die umfassende Herrschaftsform nennen wir daher **Technokratie**.

Hinreichend für das Recht auf Herrschaftsausübung ist die Verfügung über Mandate. Wie oder von wem Mandate erworben wurden, ist dabei gleichgültig. Die Technokratie impliziert das Recht auf personelle und bürokratische Herrschaft, die sich in

dem Maße in Rechtsherrschaft verwandelt, wie die personelle und funktionärsmäßige Handhabung der Rechtsmaterien in neugebildeten Rechten resultiert. Deren staatsrechtliche Realisation transformiert die private **Rechtsherrschaft** in **Staatsherrschaft**.

In der Rechtsbildungssphäre betätigen die Herrschenden ihren Willen zur Macht: was Recht sein soll, wird hier von ihnen gewillkürt. Weil das Recht aber nur privat gebildet oder willentlich gekürt, aber noch nicht staatlich realisiert worden ist, bedeutet die Herrschaft über den Rechtsbildungsprozeß **Willkürherrschaft**.

Staats-, Rechts- und Willkürherrschaft sind Phasen der umfassenden technokratischen Herrschaft; zugleich ist jede dieser Erscheinungsformen Ausgangs- und Endpunkt eines eigenen Kreislaufs der Ausübung und Wiederherstellung von Herrschaft, weil zum Begriff der allgemeinen technokratischen Herrschaft gehört, daß alle ihre Formen jederzeit nicht nur nacheinander ausgeübt und also ineinander verwandelt werden, sondern auch gleichzeitig nebeneinander existieren.

Die ursprünglichste Gestalt der Herrschaft ist die Staatsherrschaft, der Kreislauf von Staat zu mehr Staat. Die von der klassischen politischen Theorie betrachtete Herrschaftsform ist die Willkürherrschaft, die mit dem Bildungsprozeß des Rechts beginnt und endet. Die Rechtsherrschaft ist jene Form, worin auch der Machtzuwachs, der in jedem neugebildeten Recht enthalten ist, einen vollständigen Wandlungsprozeß mitvollzieht.

Die Staatsherrschaft kennt zwei Sonderformen der staatsrechtlichen Realisation: das **Verfassungsmandat** und das **Maßnahmerecht**. Das Verfassungsmandat hat positives Staatsrecht als unmittelbares Resultat des Rechtsbildungsprozesses, erübrigt somit die vertragliche Realisation. Das Maßnahmerecht dagegen ist ein Mandat, das nicht in einem gesonderten Privatrecht resultiert, sondern die rechtsbildende Handlung unmittelbar gegen positives Staatsrecht kontrahiert. Der Realisationsvertrag beinhaltet Handlung gegen positives Recht, weshalb nur bei staatsrechtlicher Realisation eine Handlung erfolgt, die als Vertragsinhalt Maßnahme ist.

Verfassungsmandat und Maßnahmerecht sind spezielle Formen von Staatsherrschaft, wobei ersteres ohne Realisationsvertrag positives Recht wird, weil die privat gebildeten Rechte des Verfassungsmandats unmittelbar staatliches Recht sind. Das Maßnahmerecht bildet ebenfalls keine privaten Bürgerrechte, weil die Maßnahmen nur dann ergriffen werden, d.h. Personal handelt und Funktionäre funktionieren, wenn sie sich unmittelbar in einem gleichgewichtigen Staatsrecht realisieren. Das Maßnahmemandat kontrahiert in seiner Endphase private Handlung gegen staatliches Recht.

Die **Rechtsverkehrszeit** eines Herrschaftsmandats verändert sich direkt zum Um-

fang der Staats- und Rechtsherrschaft und umgekehrt zur Willkürherrschaft. Der in willkürlicher Form befindliche Teil des Herrschaftsmandats nimmt zu, wenn die Rechtsverkehrsdauer abnimmt.

Der Rechtsverkehr eines Herrschaftsmandats umfaßt Erwerb und Veräußerung bürgerlicher Privatrechte und somit auch Veräußerung und Erwerb positiver Staatsrechte. Die Veräußerung gewillkürter Bürgerrechte und der gleichzeitige Erwerb erweiterter Staatsrechte ist die Realisation der Staatsherrschaft.

Der Rechtsverkehr kostet Personal- und Sachrechte, ebenso die **Planung** und **Dokumentation** der zum Herrschaftsprozeß gehörigen Verträge und Handlungen. Schließlich ist der Staat als ganzer nur notwendiges Übel der Rechtsbildung überhaupt, er ist die Rechtslast schlechthin. Dagegen ist der Unterhalt der gesellschaftlichen Personalreserve eine **politische Belastung**, die sich aus der Demokratisierung des Staatsverbandes ergibt.

Handlungen, die zur Bewahrung und Verbreitung des neugebildeten Rechts dienen, steigern nur insoweit dessen Eigentumsgröße, wie sie gesellschaftlich notwendig sind. Die zur **Rechtsverbreitung** und **Rechtsbewahrung** notwendigen Handlungen werden insgesamt aufwendiger, weil immer mehr Handlungsergebnisse Rechtsform erlangen und ein **internationales Recht** sich herstellt. Für das Einzelrecht nimmt der Verbreitungs- und Bewahrungsaufwand ab.

22. Die Ausübung der Herrschaft

Die Ausübung der Herrschaft ist ihr Formwandel, und zwar nicht als singuläres Ereignis, sondern als periodischer Prozeß. Die **Ausübungszeit** ist dabei die Summe aus Rechtsbildungs- und Rechtsverkehrszeit eines Formwandels, wobei die **Rechtsbildungszeit** nie kleiner als die Handlungsdauer sein kann. Wie oft die Herrschaft in einem Jahr ausgeübt und ihr Formwandel vollzogen werden kann, hängt davon ab, wie oft die Ausübungszeit in ihm enthalten ist. Das bestimmt die **Ausübungshäufigkeit** eines Herrschaftsmandats.

Die sachrechtliche Komponente des Herrschaftsmandats unterscheidet sich in zirkuläre und fixierte Bürokratie. Fixiert sind neben den Apparaten all jene bürokratischen Sachrechte, deren Eigentumsübertragung mehrere Rechtsbildungsperioden in Anspruch nimmt, weil die materielle Substanz des Rechtsmittels bei einmaliger Anwendung noch nicht erschöpft ist. Die Eigentumsübertragung der Sachrechte in der **fixierten Bürokratie** vollzieht sich nach derselben Gesetzmäßigkeit wie bei der Übertragung der von Mandaten repräsentiertem Eigentumsrechte. Die Eigentumsrechte der **zirkulären Bürokratie** dagegen fungieren im Rechtsbildungsprozeß

zumeist als Rechtsmaterien oder Legitimationen und gehen insgesamt auf das Rechtsgebilde über. Zusammen mit dem Demokratie-Anteil bildet die zirkuläre Bürokratie das **zirkulierende Herrschaftspotential**, das im Gegensatz zum fixierten vollständig in den Formwandel eingeht.

Das Produkt aus Unterworfenheit und Ausübungshäufigkeit der Herrschaft ist die **Jahreseffizienz der Demokratie**. Nachdem die erste Ausübungszeit eines Herrschaftsmandats abgelaufen ist, wird der Herrschende das zur Fortsetzung des Rechtsbildungsprozesses nötige Herrschaftspotential und einen Machtzuwachs in staatlich-positiver Form regelmäßig zurückerhalten, und zwar in Abständen von der Länge der Rechtsbildungsperiode, insofern der Formwandel sich realisiert.

Eine Anzahl von Herrschaftsausübungen, die durch die Rechtsübertragungsperiode der Mandate und sonstiger, die fixierte Bürokratie ausmachender Sachrechte zusammenhängen, heißen ein **Herrschaftszyklus**. Die Zyklen binden die Ausübung der Herrschaft durch die Fixierung von bürokratischem Herrschaftspotential in bestimmten Rechtsbildungsmitteln.

23. Die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Herrschaft

Jede Bildung von Rechten braucht Rechte. Die gebrauchten Rechte übertragen sich auf die gebildeten. Die Rechtsbildung ist sowohl Begründung als auch **Aufrechterhaltung** der politischen Herrschaft, weil die gebrauchten Rechte übertragen werden und die gebildeten Rechte zu gebrauchen sind.

Im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Herrschaftsprozesses muß nicht nur das Eigentumsrecht erhalten, sondern auch das Besitzrecht insgesamt bewahrt werden. Für alle Verträge ist die Bedingung formeller Gleichheit und materieller Ungleichheit zu erfüllen. Die gebrauchten Rechte sind materiell, d.h. als Besitzrechte wiederherzustellen. Universelle Besitzstandswahrung ist das Problem der materiellen Aufrechterhaltung gesamtgesellschaftlicher Herrschaft.

Das jährliche und verjährliche **Bruttorechtsgebilde**, das die Handlungsfähigkeit des Staatsverbandes hervorbringt, ist in mittelbare und unmittelbare Rechte zu unterscheiden. Die **mittelbaren Rechte** sind jene, die als Rechtsbildungsmittel fungieren, die **unmittelbaren Rechte** werden von den Personen selber gebraucht, sind persönliche Gebrauchsrechte.

Der Gesamtumfang aller jährlich gebildeten Eigentumsrechte setzt sich wie die Eigentumsgröße jedes einzelnen (mittel- oder unmittelbaren) Rechts aus den übertragenen mittelbaren Rechten, dem formellen Personalrecht und dem formalrechtli-

chen Machtzuwachs zusammen. Diese Zusammensetzung haben jeweils auch der mittelbare wie der unmittelbare Teil des jährlichen Bruttorechtsgebildes.

Herrschaftspotentiale können auf die Bildung mittel- oder unmittelbarer Rechte verwandt werden. Beide Betätigungsfelder politischer Herrschaftsmandate müssen ihren materiellen Formwandel miteinander durch Vertrag bewerkstelligen und gleichzeitig ihre Eigentumsrechte realisieren, denn die Bildungsabteilung mittelbarer Rechte braucht von der **unmittelbaren Rechtsabteilung** Gebrauchsrechte für ihre dominierten und dominierenden Personen, für Personal und Herrschende, die Bildungsabteilung der unmittelbaren oder Gebrauchsrechte braucht von der **mittelbaren Rechtsabteilung** Rechtsbildungsmittel. Autonom sind beide Abteilungen hinsichtlich der von ihnen selbst gebildeten Rechtsarten. Die personellen und persönlichen Bildner von Gebrauchsrechten brauchen zur individuellen Aufrechterhaltung ihrer Persönlichkeit natürlich unmittelbare Rechte ganz ebenso, wie die Bildungsabteilung für mittelbare Rechte diese nicht ohne mittelbare Rechte oder Rechtsbildungsmittel bilden kann.

Allgemein gilt: Sämtliche in Rechtsbildungsprozessen übertragenen Eigentumsrechte und die ihnen entsprechenden Besitzrechte müssen gegen das ganze mittelbare Recht der Gesellschaft vertraglich veräußert werden. Der soziale **Grundvertrag** verkehrt die Rechtsbildungsmittel beider Abteilungen in das mittelbare Gesamtrecht. Weil die mittelbare Rechtsabteilung autonom in ihren Rechtsbildungsmitteln ist, bleibt als echter Inhalt des Grundvertrages die Verkehrung des übertragenen Rechts der unmittelbaren Rechtsabteilung in den neugebildeten, also nichtübertragenen Teil des mittelbaren Rechtsgebildes. Es ist dies der nichtexpansive Grundvertrag zwischen dem Rechtsabteilungen.

Die unmittelbaren Rechte unterscheiden sich in **notwendige** und **besondere Gebrauchsrechte**. Alle Personen brauchen notwendige Rechte, Sonderrechte hingegen können sich den Eigentumsverhältnissen nach nur die Herrschenden sichern. Besondere Rechte sind ein politischer Luxus.

Der das Sonderrecht einschließende Rechtsverkehr findet zwischen dem Personal der unmittelbaren Rechtsabteilung und ihren demokratischen Herrschern statt. Das Personal beansprucht notwendige Rechte, die Herrschenden neben notwendigen alle besonderen Gebrauchsrechte.

Das gesamte Personal der unmittelbaren Rechtsabteilung - das die notwendigen wie die besonderen Rechte bildet - kontrahiert seine Handlungsfähigkeit gegen notwendige Gebrauchsrechte von einer Eigentumsgröße, die außer dem Personalrecht der Unterabteilung für notwendige Gebrauchsrechte auch einen Teil des formalrechtlichen Machtzuwachses dieser Abteilung umfaßt, der den Herrschenden den politi-

schen Luxus von Sonderrechten ermöglicht. Alle Herrschenden der unmittelbaren Rechtsabteilung, ob mit Bildung notwendiger oder besonderer Gebrauchsrechte beschäftigt, kontrahieren ihren gesamten Machtzuwachs (bei nichtexpansivem Herrschaftsprozeß) gegen notwendige Gebrauchsrechte vom formellen Gewicht des restlichen, in der Unterabteilung für notwendige Rechte gebildeten Machtzuwachses und gegen das gesamte neugebildete (d.h. nichtübertragene) Recht der Sonderrechtsabteilung.

Gilt für die mittelbare Rechtsabteilung, daß ihre gesamten Rechtsbildungsmittel in ihr selbst wiederhergestellt werden, so für die unmittelbare Rechtsabteilung, daß ihr Gesamtrechtsgebilde mit dem neugebildeten Recht beider Abteilungen kontrahieren muß.

Die Kontrakte der beiden Rechtsabteilungen werden durch staatliches Recht vermittelt. Es verwende z.B. ein Demokrat der mittelbaren Abteilung staatsrechtliches Herrschaftspotential für Rechte seines Personals; das kontrahiert mit diesem positiven Staatsrecht unmittelbare Rechte zur Aufrechterhaltung eigener Handlungsfähigkeit, wodurch das positive Recht jetzt bei einer dominierenden Person der unmittelbaren Rechtsabteilung angelangt ist, die es in Rechtsbildungsmittel verwandelt, so daß der mittelbaren Rechtsabteilung das hier ursprünglich als demokratisches Potential angewandte Staatsrecht als Realisation eines gebildeten Privatrechts heimfällt.

Fixierte Bürokratie hat ihre materielle Existenzweise in technokratisierten Bürokratien, d.h. in Mandaten oder Apparaten. Deren Erneuerung vollzieht sich innerhalb der unmittelbaren Rechtsabteilung vermittels der mittelbaren Rechtsabteilung und der Staatsmacht.

Unter der Voraussetzung, daß die Bestandsdauer der fixierten Bürokratie größer als ein Jahr ist, zerfallen die in der unmittelbaren Rechtsabteilung herrschenden Bürokraten in zwei Klassen: jene, die in laufenden Jahr ihre Mandate erneuern müssen und jene, die im selben Zeitraum nur übertragene und realisierte Teile ihrer Mandatsrechte als staatliche Macht anhäufen. Die dafür nötigen, positiv-staatlichen Exekutivrechte können nur von jener Bürokraten-Klasse stammen, die ihre staatsrechtlichen Machtreserven anwenden, weil sie ihre Mandate erneuern müssen.

Die zur Mandaterneuerung genötigte Bürokraten-Klasse der unmittelbaren Rechtsabteilung kontrahiert ihre Staatsmachtreserven gegen Rechtsbildungsmittel von den Herrschenden der mittelbaren Rechtsabteilung, die auf diese Weise einen Teil ihres privatrechtlichen Machtzuwachses positiv realisieren und damit Gebrauchsrechte notwendiger oder besonderer Art bei der unmittelbaren Rechtsabteilung erwerben, deren Bürokraten damit ihre übertragenen Mandatsrechte realisieren und als staat-

liche Exekutivrechte anhäufen. Zu dieser staatsrechtlichen Machtanhäufung sind in der unmittelbaren Rechtsabteilung die Bürokraten ohne Mandatserneuerung nur fähig, weil ihre Abteilungskollegen mit erneuerungsbedürftigen Mandaten die nötigen Staatsrechte in Verkehr bringen.

24. Expansive Aufrechterhaltung der Herrschaft

Herrschaft kann auf Dauer nicht aufrechterhalten werden, ohne zu expandieren. Der erste Grund liegt darin, daß die als selbständig einsetzbares Herrschaftspotential erforderliche **Minimalmacht** allgemein zunimmt, der zweite, daß der Bürokratisierungsgrad steigt, was erhöhten Machtaufwand für herrschaftliche Sachrechte voraussetzt. Im Kampf um Machtvorteile zwingen sich die Herrschenden wechselseitig zur Expansion, die zur Bedingung der Aufrechterhaltung von Herrschaft wird.

Die **expansive Aufrechterhaltung** der Herrschaft nötigt die Herrschenden, von ihrem Machtzuwachs ein Mehr an Bürokratie und auch ein Mehr an Demokratie zu wagen; der Rest des Machtzuwachses bleibt den Herrschenden als persönliches Gebrauchsrecht. Die regelmäßige Expansion der Herrschaftsprozesse modifiziert den sozialen Grundvertrag innerhalb des Bruttorechtsgebildes: Die übertragenen unmittelbaren Rechte, die der expandierten Bürokratie zufallen, kontrahieren mit den mittelbaren Rechten der erweiterten Demokratie und dem Rest des Machtzuwachses an Rechtsbildungsmitteln, den die Herrschenden der mittelbaren Rechtsabteilung in unmittelbar persönliche Gebrauchsrechte verwandeln können.

Die zunehmende Technokratisierung der Rechtsbildungsprozesse schlägt sich in steigender Bürokratisierung der Herrschaft nieder. Vernachlässigt man im sozialen Grundvertrag bei expandierender Herrschaft den individuellen Machtzuwachs der Herrschenden, so bewirkt die steigende Bürokratisierung ein Übergewicht an unmittelbaren Rechten, die die übertragenen Eigentumsrechte der Bürokratie repräsentieren, gegenüber mittelbaren Rechten, in denen sich die Demokratie, d.h. das Personalrecht, niederschlägt. Die eigentumsrechtliche Gleichheitsbedingung des sozialen Grundvertrags erfordert an sich ein der wachsenden Bürokratie der unmittelbaren Rechtsabteilung entsprechendes Wachstum der Personalrechte in der mittelbaren Rechtsabteilung; insgesamt erfordert der steigende Wirkungsgrad der besitzrechtsbildenden Realakte, der als steigende Bürokratisierung oder zumindest als reelle Konsistenzhöhung erscheint, beständige Zunahme des personalrechtlichen Besitzstandes. Diese personalpolitische Dynamik wird von den **Dominanzkämpfen** der Herrschenden um Machtvorteile verursacht und begrenzt. Der Machtvorteil der

Herrschenden setzt den Rechten des Personals enge Schranken.

Allgemein läßt sich sagen, daß im demokratischen Gemeinwesen politischer Fortschritt reell rasche Technokratisierung aller Rechtsbildungsprozesse, formell-reell aber steigende Bürokratisierung bedeutet. Bürokratisierung des Herrschaftsprozesses ist aber seine Entdemokratisierung.

Der soziale Grundvertrag bei expansiver Aufrechterhaltung der Herrschaft besteht aus qualitativ unterscheidbaren Komponenten, weil auf Seiten der mittelbaren Rechtsabteilung drei Portionen an Rechtsbildungsmitteln erscheinen, welche Demokratie, das Mehr an Demokratie und den privaten Machtzuwachs der Herrschenden repräsentieren. Weil diese drei Komponenten der mittelbaren Rechtsabteilung mit Gebrauchsrechten kontrahieren müssen, in denen sich die gesamte expandierte Bürokratie der unmittelbaren Rechtsabteilung vergegenständlicht, besteht der Sozialvertrag aus Kontrakten zwischen dem Mehr an Demokratie in mittelbaren und dem Mehr an Bürokratie in unmittelbaren Rechten, zwischen dem demokratischen Potential an Rechtsbildungsmitteln und einem Teil des bürokratischen Bestands an Gebrauchsrechten sowie zwischen dem privaten Machtzuwachs der Herrschenden in der mittelbaren und dem Rest des bürokratischen Bestands an Gebrauchsrechten in der unmittelbaren Rechtsabteilung. Ihren privaten Machtzuwachs haben die Herrschenden der unmittelbaren Abteilung bereits in jener Rechtsform, die zu gebrauchen ist, so daß sich sozialer Rechtsverkehr zwischen den Abteilungen erübrigt. Entsprechendes gilt für die Demokratie und ihr Mehr in der unmittelbaren, für die Bürokratie und ihr Mehr in der mittelbaren Rechtsabteilung.

25. Der Herrschaftseffekt

Der Effekt eines Herrschaftsprozesses ist der Machtzuwachs, der nicht bloß als Resultat der Demokratie, sondern auch als Effekt der Bürokratie betrachtet wird. Zwar kann jeder Machtzuwachs immer nur aus dem demokratischen Herrschaftspotential hervorgehen, aber der Rechtsbildungsprozeß selber, worin das Personal mit seinen Handlungen den Machtzuwachs hervorbringt, erfordert sachliche Rechtsbildungsmittel und somit bürokratischen Aufwand. Bürokratie ist also unentbehrliche Begleiterscheinung von Demokratie und nimmt einen wachsenden Teil des herrschaftlichen Machtpotentials in Anspruch, weshalb die dominierenden Personen in der Regel nicht am Machtzuwachs als demokratischem Effekt interessiert sind, sondern am Machtzuwachs als **Herrschaftseffekt**.

Die Anstrengungen, die zur Bildung eines Rechts unternommen werden müssen, sind unter doppeltem Gesichtspunkt zu sehen: dem der Herrschenden und dem der

Beherrschten. Vom herrschaftlichen Standpunkt aus erfordert die Bildung eines Rechts soviel, wie Macht als Herrschaftspotential aufgewendet werden muß, also den demokratisch-bürokratischen Aufwand; nur die Beherrschten sehen den gesamten Aufwand, der zur Bildung eines Rechts nötig ist, nämlich alle in ihm objektivierten Handlungen, sei es unmittelbar als Personalhandlungen, mittelbar in den Sachrechten oder den zusätzlichen Handlungen, die sich als Machtzuwachs niederschlagen. Allen drei Handlungskomponenten entsprechen Anteile an der Eigentumsgröße des gebildeten Rechts.

Die wirklichen Bildungskosten eines Rechts umfassen alle Handlungen; sie sind die **Aktionskosten** des Rechts. Die herrschaftlichen Bildungskosten eines Rechts umfassen lediglich das nötige Herrschaftspotential, also die eingesetzte Macht in Gestalt von Personal- und Sachrechten ohne den Machtzuwachs; es sind die **Machtkosten** des Rechts.

Der in einem gebildeten Recht enthaltene Machtzuwachs ist die Differenz von Machtkosten und Eigentumsgröße. Alles Herrschaftspotential nimmt früher oder später die Gestalt von Machtkosten gebildeter Rechte an. Der Herrschaftseffekt ist die Differenz von Aktionskosten und Machtkosten, die Aktionskosten sind die Summe von Machtkosten und Machtzuwachs.

Die **Herrschaftseffizienz** ist das Verhältnis von Machtzuwachs zum gesamten, demokratisch-bürokratischen Herrschaftspotential; als Resultat der politischen Willensbildung ist Herrschaftseffizienz die Relation von Zuwachs und Kosten der Macht. Zusammen mit der Ausübungshäufigkeit ergibt sich die **Jahreseffizienz der Herrschaft**. Die Jahreseffizienz eines Herrschaftsprozesses steigert sich, wenn die Ausübungszeit, die Eigentumsgröße der Sachrechte oder das Personalrecht verkürzt werden.

26. Allgemeine Herrschaftseffizienz

Die Relation des Zuwachses zu den Kosten der Macht ist für jeden Herrschaftsprozeß verschieden. Zwei gleich große Herrschaftspotentiale haben unterschiedliche Jahreseffizienzen, wenn entweder ihr Bürokratisierungsgrad oder ihre Ausübungszeiten verschieden sind. Geringer Anteil der Demokratie ergibt ebenso niedrige Jahreseffizienzen wie lange Ausübungszeiten der Herrschaft.

Nehmen wir der Einfachheit halber an, das gesamte Herrschaftspotential einer Gesellschaft sei auf zwei verschiedene Mandatsarten verteilt, deren Jahreseffizienz aus einen oder beiden der genannten Gründe verschieden ist. Das effizientere Herrschaftsmandat realisiert dann einen Machtvorteil gegenüber dem ineffizienteren.

Der Kampf um den Machtvorteil macht es erforderlich, Herrschaftspotential von der ineffizienteren auf die effizientere Mandatsart zu verschieben, so daß jetzt auch mehr Rechte dieser Art und weniger von jener gebildet werden. Die dadurch erhöhte Antragskonkurrenz unter den Veräußerern der vermehrten Rechtsart verringert das realisierbare Staatsrecht, und die schwächere Antragskonkurrenz zwischen den Personifikationen der verminderten Rechtsart aus dem ineffizienteren Herrschaftsmandat vergrößert deren staatliche Exekutivrechte. Folge ist, daß die verschiedenen Jahreseffizienzen der beiden Herrschaftsmandate sich zu einer durchschnittlichen oder **allgemeinen Herrschaftseffizienz** angleichen.

Der allgemeine Effekt eines Herrschaftsprozesses ist das Produkt seines formalrechtlichen Umfanges und der durchschnittlichen Jahreseffizienz. Dieser **allgemeine Herrschaftseffekt** wird bei der formalrechtlichen Gewichtung des von einem Herrschenden jährlich gewillkürten Gesamtrechts den Machtkosten hinzugerechnet; Resultat sind die **Effektivkosten** des jährlich gebildeten Rechts dieses Herrschaftsprozesses, woraus die Effektivkosten jedes einzelnen zu realisierenden Privatrechts abgeleitet werden.

Das Eigentumsrecht, gebildet vom Personal unter der Weisungsbefugnis herrschender Personen, wird modifiziert, wenn eine allgemeine jährliche Herrschaftseffizienz sich durchsetzt. Dieses modifizierte Eigentumsrecht sind die Effektivkosten. Eigentumsrechte sind das Resultat persönlicher, Effektivkosten das Resultat personeller Formalakte. Die staatsrechtlichen Realisationen von Eigentumsrechten sind exekutierbare Besitzrechte. Den aktuellen Umfang dieser reellen Exekutivrechte variiert die Antragskonkurrenz. Der durchschnittliche Umfang kann als wahre Größenbestimmung des Eigentumsrechts begriffen werden.

Beim personell gebildeten Recht ist sein formeller Umfang durch die allgemeine Effizienz des Herrschaftsprozesses modifiziert und die Variationen der Antragskonkurrenz schwanken nicht mehr um die Eigentumsgröße, sondern die Effektivkosten des gebildeten Rechts. Die Effektivkosten des Rechts liegen über seiner Eigentumsgröße, wenn der Herrschaftsprozeß, der dieses Recht hervorbringt, überdurchschnittlich bürokratisiert ist oder eine besonders lange Ausübungszeit beansprucht. Denn die Eigentumsgröße eines Rechts, das in überbürokratisierten Herrschaftsprozessen gewillkürt wurde, kann sich nur nach dem individuellen Herrschaftseffekt richten, der besonders geringer Demokratie wegen unter dem allgemeinen Herrschaftseffekt liegt. Dasselbe gilt für durchschnittlich bürokratisierte Herrschaftsprozesse mit überlangen Ausübungszeiten, weil das gegebene demokratische Potential seltener realisiert wird.

In der einfachen oder persönlichen Rechtsbildung regulieren Eigentumsrechte die

Realisationsanträge, in der demokratischen oder personellen Rechtsbildung tun dies die Effektivkosten. Das demokratisch gebildete Recht ist somit nicht mehr Einheit von Besitz- und Eigentumsrecht, wie das einfache Recht, sondern Besitzrecht mit Effektivkosten.

27. Personalrecht und allgemeine Herrschaftseffizienz

Eine allgemeine Erweiterung von Personalrechten hat ein Sinken der allgemeinen Herrschaftseffizienz zur Folge. Dies vermehrt die Machtkosten durch erhöhten Aufwand an demokratischem Potential in dem Maße, wie es den Durchschnittseffekt jedes Herrschaftsprozesses verringert. Die Effektivkosten des Rechts, die Summe aus Machtkosten und allgemeinem Herrschaftseffekt, bleiben insgesamt gleich. Allerdings bleiben unverändert nur die jährlichen Effektivkosten der durchschnittlich bürokratisierten Herrschaft, wohingegen die Effektivkosten besonders demokratischer Herrschaft steigen, diejenigen besonders bürokratischer aber fallen.

Die durchschnittlich bürokratisierte Herrschaft wird nur von ebensolch durchschnittlicher Steigerung der Machtkosten aufgrund erweiterter Personalrechte getroffen und bei entsprechend vermindertem allgemeinen Herrschaftseffekt bleiben die Effektivkosten der Rechte, die diese Herrschaft bildet, dieselben. Die unterdurchschnittlich bürokratisierte Herrschaft hat noch einen ungewöhnlich hohen demokratischen Anteil an ihrem Gesamtpotential; allgemeine Erweiterung der Personalrechte trifft sie daher als überdurchschnittliche Steigerung der Machtkosten, was zusammen mit dem (gesunkenen) allgemeinen Herrschaftseffekt gestiegene Effektivkosten bedeutet. Die überdurchschnittlich bürokratisierte Herrschaft wird wegen ihrer außergewöhnlichen Entdemokratisierung von einer allgemeinen Erweiterung der Personalrechte weniger stark getroffen, die Steigerung der Machtkosten in ihrer Rechtsbildung ist daher geringer als der Fall des allgemeinen Herrschaftseffekts; folglich sinken die Effektivkosten der undemokratischsten Herrschaftsprozesse, wenn mehr Macht demokratisch angewandt, d.h. für Personalrechte veräußert werden muß.

28. Der Verfall der Herrschaft

Der **Herrschaftsverfall** beginnt mit den Sinken der Herrschaftseffizienz. Bei gegebener Unterworfenheit der Beherrschten und steigender Bürokratisierung verfällt die Herrschaftseffizienz, weil im Verhältnis von Zuwachs zu Kosten der Macht letzte-

re steigen, die Relation also abnimmt. Weil zunehmende Bürokratisierung aber nur Ausdruck der Technokratisierung der politischen Willensbildung ist, gefährdet der Fortschritt der Rechtsbildungsprozesse die Effizienz der Herrschaft, zu deren Steigerung er ursprünglich eingeführt wurde.

Dem Verfall der Herrschaftseffizienz entgegenwirkende Tendenzen sind die Erhöhung der Unterworfenheit der Beherrschten, d.h. der Demokratieeffizienz, die Verminderung der Eigentumsrechte des Personals oder die Verringerung der formellen Bürokratie. Ein Hebel der Verminderung der Eigentumsrechte von Bürokratie und Demokratie ist der **internationale Rechtsverkehr** zum Erwerb von Sachrechten und Handlungsfähigkeit, die bei gegebenem Besitzrecht ein Eigentumsrecht geringeren Umfangs repräsentieren.

Steigende Bürokratisierung erübrigt Handlungsfähigkeit, welche die personelle Grundlage für sich neu eröffnende Handlungsmandate abgibt. Neubegründete Herrschaftsmandate zeichnen sich in der Regel durch geringe Bürokratisierung und relativ hohen Demokratieanteil aus, bis auch hier die Mandatisierung fortschreitet und die formelle Konsistenz der Herrschaft steigert.

Der Zweck der Herrschaft ist ihr Effekt. Verfällt die Effizienz, dann sinkt der Effekt und die Herrschaft verfehlt zunehmend ihren Zweck. Um den Verfall der Herrschaftseffizienz, somit die Schrumpfung des Effekts, aufzuhalten, muß Machtpotential sowohl entdemokratisiert als auch entbürokratisiert, d.h. als Herrschaftspotential liquidiert werden. Der Verfall der Herrschaftseffizienz ist nur durch Herrschaftsverfall aufzuhalten. Die Ereignisfolge, wodurch hohe Herrschaftseffizienz durch Herrschaftsverfall sich wiederherstellt, ist die **politische Krise**.

Letzte Ursache aller Krisen ist die Beschränktheit der Personalrechte. Es können bei weitem nicht soviel Rechte gebildet werden, wie dank der Technokratisierung und Apparatisierung der Realaktionen möglich wären, weil sie mangels positiver Rechte des Personals und der handlungsfähigen Bevölkerung nicht realisierbar sind. Die Rechte, die von den Herrschenden gewillkürt werden, können nicht zur Gänze von der Masse der Bürger erworben und somit staatlich realisiert werden. Infolgedessen treten die politischen Krisen ein, worin die Effizienz der Herrschaft tatsächlich verfällt und größere Herrschaftspotentiale nurmehr soviel Machtzuwachs abwerfen wie vordem wesentlich kleinere. Die Wirkung dieser politischen Krise ist dann bereits ihre Überwindung, nämlich Verfall von Herrschaft, d.h. Schrumpfung der Eigentumsgröße gegebener Besitzrechte, Rückverwandlung von Herrschaftsmacht in bloße Macht. Die Einschränkung formeller Personal- und Sachrechte ist identisch mit dem Verfall von Herrschaft, von Demokratie und Bürokratie. Der gegebene Effekt bewirkt jetzt eine gesteigerte Effizienz der zusammengeschrumpften Herrschaft, die

wieder expandieren kann.

Verfall der Herrschaftseffizienz und wachsende Unterworfenheit der Beherrschten sind bloß die demokratisch-bürokratische Erscheinungsform wachsender Wirkungen der Realakte, denen in der Regel eine Steigerung des Bürokratisierungsgrades vorausgeht. Dadurch gerät aber der gesellschaftliche Verkehr zwischen unmittelbaren und mittelbaren Rechten ins Stocken, denn es herrscht Überfluß nichtrealisierbarer Gebrauchsrechte; dies führt zur Eigentumsminderung des Bruttorechtsgebildes, was wiederum die allgemeine jährliche Herrschaftseffizienz sinken läßt. Die Folge ist eine doppelte: Herrschaftspotential bildet sich zur Machtreserve zurück, der Rechtsbildungsprozeß schrumpft, der Mobilisierungsgrad der gesellschaftlichen Handlungsfähigkeit und die Eigentumsrechte an Rechtsbildungsmitteln und Handlungsfähigkeit nehmen ab. Damit aber beginnt die Überwindung der politischen Krise, weil die **relative Enteignung** aller Personal- und Sachrechte, Schrumpfen von Demokratie und Bürokratie, in dramatischer Effizienzsteigerung des verbliebenen Herrschaftspotentials sich auswirkt. Jetzt werden gewaltige Machtreserven reaktiviert und in neue Technokratie investiert, Weisungsbefugnisse über vormals selbständige Herrschaftsprozesse werden zentralisiert, so daß die herrschaftsfähige Minimalmacht formell und besonders reell sich steigert. Mit der neuen hohen Effizienz und dem durch Herrschaftsverfall geschaffenen Expansionsraum können die Dominanzkämpfe um Machtvorteile, die sich in der akuten politischen Krise in den Überlebenskampf der Herrschenden gegen Machtnachteile und Herrschaftsverlust verwandelt hatten, von neuem mittels Technokratisierung der politischen Willensbildung ausge tragen werden.

29. Die Vertragsherrschaft

Herrschaftsmandate, die nicht die allgemeine Form von Technokratie haben, nennen wir eine Vertragsherrschaft. Vertragsherrschaft erscheint niemals in der Form von Willkürherrschaft. **Vertragsherrschaft** beschäftigt sich nur mit Erwerb und Veräußerung, nicht aber mit der Bildung von Rechten.

Vertragsherrschaft, die die Gestalt von privaten und staatlichen Rechten annimmt, nennen wir **Rechtsverkehrsherrschaft**. Vertragsherrschaft, die lediglich die verschiedenen Erscheinungsformen staatlich-positiven Rechts durchläuft, heißt **Staatsvertragsherrschaft**.

Vertragsherrschaft bildet sich nur deshalb als besondere Herrschaftsart heraus, weil ihre Existenz die allgemeine Jahreseffizienz erhöht. Zum einen bewirkt die Vertragsherrschaft eine Verkürzung der durchschnittlichen Rechtsverkehrsdauer, was

die Ausübungshäufigkeit der Herrschaft und damit ihre allgemeine Jahreseffizienz erhöht. Zum andern vermindert Vertragsherrschaft die Rechts- und Staatsherrschaft, wodurch sich der Anteil der Willkürherrschaft am gesellschaftlichen Gesamtherrschaftspotential vergrößert, somit auch größerer Machtzuwachs aus dem politischen Prozeß gezogen werden kann, was ebenfalls die allgemeine Herrschaftseffizienz erhöht. Die häufigere Ausübung der Vertragsherrschaft selbst schließlich vermindert ihren notwendigen Umfang und überhaupt jenen Teil der Gesamtherrschaft, welcher in Form von Staats- und Rechtsherrschaft existieren muß; Folge ist Zunahme der Willkürherrschaft, entsprechend wächst die Demokratie, aus der steigender Machtzuwachs entspringt, der in höherer Herrschaftseffizienz resultiert.

Es versteht sich, daß die Vertragsherrschaft demokratische und bürokratische Aufwendungen nicht zur Rechtsbildung, sondern lediglich zur Planung, Schließung und Dokumentation von Verträgen macht.

Die Aufteilung des gesellschaftlichen Herrschaftspotentials auf Bildungs- und Verkehrsfunktionen vollzieht sich nach dem Durchsetzungsprinzip des allgemeinen Herrschaftseffekts bei verschiedenen Herrschaftsmandaten. **Mandatseffekt** und **Verkehrseffekt** der Herrschaft sind jeweils derselbe allgemeine Herrschaftseffekt.

Die Veräußerung des von der Mandatsherrschaft gewillkürten Rechts an die Rechtsverkehrsherrschaft, deren Bestimmung Erwerb und Veräußerung von Privatrechten ist, realisiert nur die **Mandatskosten** des Rechts; sie umfassen seine Machtkosten plus einen Teil des Herrschaftseffekts, den Mandatseffekt, der für die Vertragsherrschaft noch einen Verkehrseffekt übrigläßt. Die Summe der jährlichen Verkehrseffekte muß für die Vertragsherrschaft ebenso den allgemeinen Jahreseffekt ergeben wie die Summe der jährlichen Mandatseffekte für die Mandatsherrschaft. Die Effektivkosten des einzelnen, demokratisch gebildeten Rechts setzen sich nun aus Machtkosten, Mandatseffekt und Verkehrseffekt zusammen.

30. Der Herrschaftsvertrag

Die Möglichkeit, Herrschaft selbst wie ein veräußerbares Recht zu behandeln und zum Vertragsgegenstand zu machen, begründet Einflußherrschaft und Politikerherrschaft als formelles und reelles Moment jedes Herrschaftsprozesses.

Der Gebrauch von Herrschaft ist die Gewinnung von Machtzuwachs. Je größer der Machtzuwachs, je mehr Besitzrechte der Herrschende hinzugewinnt, desto nützlicher das Herrschaftsmandat. Aber auch das Eigentumsrecht an einen veräußerbaren Herrschaftsprozesse bemißt sich am Machtzuwachs, und zwar an dessen formalrechtlicher Seite. Herrschaft als Recht ist ein Recht auf Machtzuwachs.

Der Herrschaftsvertrag ist die Herstellung eines politischen Vertrauensverhältnisses zwischen Veräußerer und Erwerber des Herrschaftspotentials. Vertragsinhalt ist aber nicht eigentlich das Herrschaftspotential, sondern sein möglicher Machtzuwachs, der zwischen den Herrschenden geteilt werden soll. Zu diesem Zwecke überläßt der Eigentümer des Herrschaftspotentials das Besitzrecht daran zeitweilig dem Erwerber, der es als Politiker, d.h. als praktischer Funktionär der Herrschaft, einsetzen und den Machtzuwachs gewinnen will. Zwischen Eigentümer und zeitweiligem Besitzer des Herrschaftspotentials wird dieser Machtzuwachs oder allgemeine Herrschaftseffekt aufgeteilt; der dem **Machteigner** zufallende Teil ist Einfluß, der dem bloßen **Machtbesitzer** zufallende Teil ist Erfolg.

Staatliche Machtpotentiale werden durch Herrschaftsvertrag in einflußnehmende Herrschaftsprozesse verwandelt, die für den Machtnnehmer zugleich erfolgversprechende Herrschaftsfunktionen sind. Die Veräußerbarkeit positiver Rechte als Herrschaftspotential läßt jedweden Herrschaftsprozeß als sowohl einflußnehmend wie erfolgversprechend erscheinen, auch wenn gar kein Herrschaftsvertrag geschlossen wurde, weil der praktisch herrschende Politiker Eigenbesitzer seines Machtpotentials ist.

Durch den **Herrschaftsvertrag** wird Machtpotential der **einflußnehmenden Persönlichkeit** dem **Politiker** zur praktischen Herrschaftsausübung zur Verfügung gestellt. Der verwandelt dieses Potential aus der staatlichen in die private Rechtsform, in Handlungsfähigkeit und Rechtsbildungsmittel, womit er neues Recht willkürt, schließlich wieder staatlich realisiert. Der darin enthaltene Machtzuwachs oder Herrschaftseffekt muß nun in Einfluß und Erfolg geteilt werden; über das Teilungsverhältnis wurde beim Aushandeln des Herrschaftsvertrages entschieden, und zwar durch Dominanzkampf oder Antragskonkurrenz zwischen einfluß- und erfolgsuchender Persönlichkeit. Der gewonnene Einfluß und das ursprüngliche Machtpotential fallen also an den Eigentümer zurück; dem praktischen Politiker als Ausüßer der Herrschaft bleibt von deren Effekt nur der persönliche Erfolg. Eigener Erfolg wie fremder Einfluß qualifizieren den Politiker zu weiterem Besitz von Herrschaft, die er auf diese Weise fortwährend ausüben kann; dabei ist der Politiker weder Eigentümer der Herrschaft noch bloßes Leitungspersonal der Herrschenden, sondern selber praktischer oder Besitzherrscher.

Die **Einflußherrschaft** ist jene Herrschaftsform, die vom Rechtsbildungsprozeß völlig abstrahiert. Wer über Macht verfügt und bereit ist, sie zur Verfügung zu stellen, hat ein Anrecht auf Einfluß. Für die praktische Herrschaft der Politiker ist die Kontrolle über Willensbildungsprozesse entscheidend; sie behauptet sich durch persönliche Erfolge. Mit der **Politikerherrschaft** hat sich die reine Herrschaft des Besitzes

herausgearbeitet, mit der Einflußherrschaft die reine Herrschaft des Eigentums. Wie aber Besitzrecht und Eigentumsrecht keine Rechte, sondern lediglich Rechtsmomente sind, haben Besitz- und Eigentumsherrschaft keine autonome Existenz. Dafür setzt sich diese Unterscheidung bei jedem individuellen Herrschaftsmandat durch, jeder Herrschaftsprozeß ist sowohl Besitz- als auch Eigentumsherrschaft und diese Momente der Herrschaft personifizieren sich zunehmend in verschiedenen Subjekten: Besitzherrschaft ist ein wirkliches Recht auf den Herrschaftserfolg, das Moment der Eigentumsherrschaft ist das Recht auf Bewahrung des zur Herrschaft verwendeten Machtpotentials und Gewährung von Einfluß. In der verselbständigten Form von Einflußherrschaft erscheint sich Eigentumsherrschaft nicht mehr als bloßes Herrschaftsmoment; in dieser Form hat sich die Illusion, Macht garantiere Einfluß, verfestigt.

Illusionäre Formen der politischen Herrschaft können sich nur deshalb stabilisieren, weil sie realisierbar sind. Daher kann, wer durchaus kein Eigentümer herrschaftsfähigen Machtpotentials ist, dem aber aus sonstigen Quellen periodische Rechte zufallen, diese als Einfluß eines fiktiven Herrschaftsprozesses auffassen und dessen Machtpotential durch Veräußerung dieser Rechte realisieren. Die Größe der realisierbaren Herrschaftsfiktion bemißt sich am **durchschnittlichen Einfluß**. Steigt dessen Anteil am Herrschaftseffekt allgemein, fallen die fiktiven Herrschaftspotentiale, die aus periodischen Rechten von gegebener Eigentumsgröße realisierbar sind. Eine **Politik des Vertrauens** ist an sich nichts weiter als ein Herrschaftsvertrag, der an Stelle staatlichen Rechts als Exekutivmittel fungiert. Der Herrschaftsvertrag kann während seiner Laufzeit von Dritten als **fiktive Herrschaft** realisiert werden, d.h. der Politik des Vertrauens wird ein **Vertrauensbeweis** geliefert, unter Berücksichtigung des nötigen Mißtrauens für die restliche Laufzeit des Herrschaftsvertrages. Das **Mißtrauen** ins realisierte politische Vertrauen ist der Einfluß, den ein Herrschaftseigentümer geltend machen kann, der rechtmäßiger Besitzer des Herrschaftsvertrages geworden ist, nach dessen Ablauf er das volle, ins politische Vertrauen gesetzte Herrschaftspotential ohne jede Schmälerung durch Mißtrauenseinfluß zurückhaben will, um selber am Mißtrauen Macht zu gewinnen.

31. Die Herrschaft der parlamentarischen Systeme

Die Zentralisation positiver Rechte und gesellschaftlicher Macht überhaupt, ihre Transformation in Potential von Herrschaft und dessen einflußnehmende Veräußerung machen das parlamentarische System aus. Der **Parlamentarismus** ist im Prinzip die Organisationsform für die Selbstherrschaft eines Volkes. Unter demokra-

tisch-bürokratischen Verhältnissen bleibt das parlamentarische System politisch überformt, daher die Herrschaft der einen Menschenklasse über die andere bestehen; wirkliche Selbstbeherrschung der Individuen ist noch nicht nötig.

Als Herrschaftsform ist der Parlamentarismus die Synthese von Staatsvertrags- und Einflußherrschaft. Dem privilegierten **Staatsparlamentarismus** kommt das Recht zu, die im Rechtsverkehr gültigen Normen und die Menge der umlaufenden Exekutivrechte zu bestimmen. In einer entwickelten Demokratie existieren neben dem privilegierten Staatsparlamentarismus vielfältige **bürgerliche Parlamentssysteme**, die sich außer mit der Bündelung gesellschaftlicher Machtpotentiale zu einflußnehmender Herrschaft und den normalen Geschäften der Staatsvertragsherrschaft mit der Politik des Vertrauens beschäftigen, d.h. Herrschaftsverträge durch Vertrauensbeweise ratifizieren und dabei Macht durch Mißtrauen gewinnen.

Die Verschmelzung von Parlamentarismus mit allgemeiner Herrschaft, also den politisch formierten, funktionalisierten, institutionalisierten und technokratisierten Willensbildungsprozessen, vollendet die Entwicklung der Herrschaftsformen. Die **vollendete Herrschaft** ist die Synthese von Technokratie mit Staatsvertrags- und Einflußherrschaft; sie ist ein apparatisierter Parlamentarismus oder eine parlamentarisch-mandative Durchbürokratisierung der Gesellschaft. Der vollendeten Herrschaft können Territorialmächte keine Grenzen setzen, aber an ihrem Effekt partizipieren.

Die Existenz der bloß einflußnehmenden Herrschaft hat den Rückzug der Herrschaftseigentümer aus dem unmittelbaren Herrschaftsprozeß, insbesondere der Rechtsbildungssphäre, zur Folge. Aber auch die Politiker oder Herrschaftsbesitzer, die den Willensbildungsprozeß kontrollieren, sind durch Personal ersetzbar, das diesen Prozeß leitet. Dann verschwinden auch die praktischen Herrscher und es bleiben nur noch Funktionärshierarchien. Diese Reduktion der Herrschaft auf Einflußnahme wird durch die Parteien ermöglicht.

Parteiherrschaft ist erfolglose Herrschaft. Natürlich muß sie nicht erfolglos sein, und Politiker, die Parteiungen ins Leben rufen, haben mitunter beträchtlichen Erfolg, aber nur als gelegentlichen **politischen Gründergewinn**. Die Dominanz der Parteien in schließlich allen gesellschaftlichen Herrschaftsgebieten ist in der prinzipiellen Beschränkung der Herrschenden auf das Eigentumsrecht und ihres Machtzuwachses auf Einflußnahme begründet. Parteiförmige Herrschaftsmandate müssen, um funktionsfähig zu sein, nicht den vollen allgemeinen Herrschaftseffekt, sondern lediglich die durchschnittliche Einflußgröße realisieren. Damit sind parteiliche Herrschaftsmandate gegen den Verfall der allgemeinen Herrschaftseffizienz entschieden widerstandsfähiger als überparteiliche. Bei sinkender allgemeiner Effizienz erleiden

Mandate, die der Besitzherrschaft der Politiker durch den Erfolgseffekt Rechnung tragen müssen, Machtnachteile, die sie mit Herrschaftsverlust bedrohen. Bei parteilichen Herrschaftspotentialen ist Erfolg für Politiker als praktisch Herrschende nicht erforderlich, weil die Herrschaftsfunktionen prinzipiell an Leitungspersonal und Funktionäre übertragen und dadurch demokratisiert werden. Das despotische Moment demokratischer Leitungstätigkeit ist zur Personalquerele herabgesetzt.

Jene besondere Rechtsverkehrssphäre, in der Parteiungen, Herrschaftsverträge und Herrschaftsfiktionen verhandelt, koalitiert und realisiert werden, ist die **politische Prominenz**. Ihr Theater sind Parlamente und Massenmedien.

Parlamente dienen außer der Machtsammlung und Herrschaftsverteilung dem öffentlichen Austausch kapitaler Meinungen. Parlamente sind die Urform des Massenmediums, das Massenmedium ist der Parlamentarismus des gesellschaftlichen Bewußtseins. Im Prinzip sind alle positiven Rechte der Bürger, von denen sie selber nicht unmittelbar Gebrauch machen, parlamentarisiert und somit in Einflußherrschaft zu verwandeln. Deshalb ist die Filialisierung der parlamentarischen Systeme wie übrigens auch der Massenmedien eine Konsequenz ihrer Entwicklung. Die Filialisierung bewirkt zunehmende **Bürgernähe** des Parlamentarismus, was seine Dominanz über andere Herrschaftsformen sichert. Verrechtlichung der persönlichen Machtreserven der Bürger, insbesondere auch des Personals, ist die notwendige Voraussetzung einer tief greifenden Parlamentarisierung der Gesellschaft.

32. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht

Die Ablösung der Herrschaft von Menschen über Menschen durch die **Selbstbeherrschung** der Individuen beginnt mit der Durchsetzung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts zu bestimmten Kammern des privilegierten Staatsparlamentarismus. Mit dem **allgemeinen und gleichen Wahlrecht** ist erstmals das Prinzip der **Egalität** der Personen anerkannt und von der qualitativen und quantitativen Verschiedenheit ihrer Rechte praktisch abstrahiert. Diese Abstraktion hebt Gegenstand wie Theorie der Politik und des Rechts auf ein neues historisches Niveau.

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht ist eine politische Kategorie, die nicht mehr nur auf juridischer Ebene sich bildet. Sie hat den Begriff des Politischen zum Element. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht ist keines der materiell und formell verschiedenen Rechte der Person, aus deren Bewegungen alle bisherigen politischen Formen gebildet waren, sondern jede Person als einunddasselbe Recht. Es ist die Vollendung des Begriffs des Politischen durch eine Politik mit dem Begriff der Person. Sie ist an sich mit dem Herrschaftsverhältnis als einer fortlaufenden Aneignung

nung positiver Rechte unvereinbar; das **Repräsentationsprinzip** macht das allgemeine und gleiche Wahlrecht mit parlamentarischer Herrschaft kompatibel.

Allgemeine und gleiche Wahlen in Personengruppen zwecks Konstitution gemeinsamer Handlungsfähigkeit sind Bürgerinitiativen. In jeder **Bürgerinitiative** steckt prinzipiell die Möglichkeit, Keim oder Filiale eines parlamentarischen Systems zu werden.

Die Tendenz zur Verallgemeinerung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts führt bei Aufrechterhaltung des herrschaftsbewahrenden Repräsentativsystems zur Förderung nach sozialer Demokratie oder **Mitbestimmung**: Nicht nur der privilegierte Staatsparlamentarismus, sondern auch alle bürgerlichen Parlamentssysteme sollen durch Wahlen der betroffenen Personen legitimiert werden. Soziale Demokratie transformiert mittels Repräsentativität das persönliche Wahlrecht des Bürgers in die Mitbestimmung des Personals. Das Konzept der sozialen Demokratie oder Mitbestimmung in allen nichtstaatlichen Herrschaftsbereichen entspringt einer Bürgerinitiative dominierender Persönlichkeiten zum Schutze des Herrschaftsprozesses im besonderen und der politischen Landschaft im allgemeinen.

Bürgerinitiativen der Beherrschten erfordern dominierende Selbstbeherrschung des Einzelnen, um Repräsentativität und somit Herrschaft wie Knechtschaft zu überwinden. In Bürgerinitiativen kann dieses Machtpotential der Einzelnen zu gemeinsamer Handlungsfähigkeit vereinigt und in kollektiver Aktion neues Gemeinrecht gewillkürt werden. Es entsteht Antragskonkurrenz zwischen den von verschiedenen Bürgerinitiativen gewillkürten Gemeinrechten, die sich staatlich zu realisieren suchen; vermittels der Antragskonkurrenz wird die gemeinrechtliche Selbstbeherrschung der Bürgerinitiativen in dieselbe Entwicklung getrieben wie die äußerlichen Herrschaftsknechtschafts-Verhältnisse. Dabei werden die Formen der politischen Herrschaft aus dem abstrakten Ansich zum verinnerlichten Fürsich, aus Demokratie und Bürokratie wird die Selbstbeherrschung aller individuellen wie gemeinsamen Handlungsfähigkeiten.

Damit ist der Übergang von der Herrschaft der Menschen in ihre **Genossenschaft** vollzogen.

33. Die Territorialmacht

Unter politischen Existenzbedingungen der Menschen wird der Besitz eines Territoriums als ein Eigentumsrecht betrachtet. Dieses Eigentumsrecht ist eine fiktive Größe, weil die Existenz der Territorien kein Resultat menschlicher Handlungen, sondern kosmischer Prozesse ist. Herrschaftsprozesse benötigen immer irgendwelche

Territorien sowohl für Bildung als auch für Realisation des Rechts. Territorialmacht ist nun jener Teil des Machtzuwachses, den der Grundeigentümer durch Gestattung des Herrschaftsprozesses auf seinem Territorium erwirbt. Der Grundeigentümer kann das Recht an seiner Territorialmacht veräußern, indem sie als Einfluß eines fiktiven Herrschaftspotentials aufgefaßt wird. Die Realisation dieser Herrschaftsfiktion als positive Eigentumsgröße ist die Abtretung der Territorialmacht. Die Territorialmacht ist differentieller Natur, wenn Machtvorteile eines Herrschaftsmandats vom Eigentümer des Territoriums, auf dem der Rechtsbildungsprozeß sich abspielt, angeeignet werden. Die Territorialmacht ist absoluter Natur, wenn von jedem Herrschaftsmandat, das sich auf diesem Territorium betätigen will, ein Anteil am Herrschaftseffekt gefordert wird. Die Macht der Territorialherrscher drückt die Apparatisierung der von ihnen abhängigen Herrschaftsprozesse unter den gesellschaftlichen Durchschnitt, erhöht also die darin geleisteten Formalakte und die Eigentumsgröße der gebildeten Rechte. Dies verlangsamt die Vermehrung der Besitzrechte und behindert den Einsatz gesellschaftlicher Machtreserven in Herrschaftsprozessen, weil Machtvorteile durch Verwandlung in Territorialmacht dem Ausgleich zur allgemeinen Herrschaftseffizienz entzogen werden. Territorialmacht mindert den Herrschaftseffekt.

Territorialmacht ist historisch die urtümlichste Form von politischem Machtzuwachs, der zuerst als Handlungsüberschuß, dann als Rechtserweiterung und schließlich als Staatsausdehnung erscheint. Bei der Staatsausdehnung hört die Territorialmacht schnell auf, dominierende Form des politischen Machtzuwachses zu sein. Die staatsrechtliche Realisation des Machtzuwachses und die Demokratisierung der Willensbildung werden unausweichlich.

Ein vollendeter Herrschaftsprozesse, der mit Territorialmacht verschmilzt, entartet zur **totalitären Herrschaft**.

34. Die Elemente des Staatsverbandes

Die drei Elemente, aus denen sich die Staaten der demokratischen Gesellschaften nach ihrem Selbstverständnis zusammensetzen, sind **Staatsgebiet**, **Staatsgewalt** und **Staatsvolk**. Diese sogenannten Elemente des Staates bezeichnen positive **Rechtsquellen**, aus denen die Besitzer ihre eigenen unmittelbaren **Anrechte** schöpfen, indem sie die Elemente ihren Nichtbesitzern zur Verfügung stellen.

Die Personifikationen des Staatsgebietes haben das Anrecht auf Territorialmacht, das personalisierte Staatsvolk hat das Anrecht auf Personalrechte, die Staatsgewaltigen schließlich sind die Eigner des zur Herrschaft nötigen Potentials und sie haben

das Anrecht auf Einflußnahme. **Herrschaft**, **Handlungsfähigkeit** und **Territorium** begründen die drei Klassen der modernem politischen Gesellschaft.

Die Lehre von den Staatselenenten gehört bereits nicht mehr zur Allgemeinen Theorie der Politik und des Rechts, sondern zur Speziellen.